

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2026

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Bundessteuerberaterkammer

Erbschaftsteuer muss mit der Realität Schritt halten

AMLA-Pläne

Steuerberaterkammer fordert Kurswechsel

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Selbstständige müssen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer einzeln, getrennt und zeitnah aufzeichnen. Das gilt auch bei der Einnahmen-Überschussrechnung. Gesammelte Belege genügen nicht. Das entschied der Bundesfinanzhof am 24.3.2026 (VIII R 6/24).

Tatsächlich ist das alles nicht neu, es zeigt aber, wie sehr man auch auf die (unsinnigen) Formalien achten muss, um überhaupt in den Genuss einer Steuerminderung zu gelangen.

Zum Fall: Ein Freiberufler nutzte Räume seines Eigenheims als Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit. Die Kosten waren grundsätzlich abziehbar. Er sammelte aber nur Belege und erstellte erst für seine Steuererklärung eine (dann noch unvollständige) Kostenaufstellung, weil er insbesondere die AfA nicht ausdrücklich aufführte.

Leider gilt jedoch: Nach § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz ist die gesonderte Aufzeichnung eine zusätzliche Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Laufende Kosten sind daher regelmäßig zeitnah zu erfassen. Weil hier erst zur Steuererklärung eine Kostenaufstellung angefertigt wurde, verwarf der BFH den Abzug aus rein formalen Gründen komplett. Ansonsten hätten definitiv Kosten abgezogen werden können.

Prüfen Sie daher laufend, ob alle Arbeitszimmerkosten einzeln erfasst wurden. Sonst kann der Abzug entfallen, obwohl ansonsten alle Voraussetzungen für einen steuermindernden Abzug des Arbeitszimmers gegeben sind. Wie immer gilt daher: Man muss sich an alles pingelig halten, damit die Steuerminderung gelingt.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Rolf-Peter Fichtner
Steuerberater / Geschäftsführer

GEMAG Vermögenstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft
Marburger Straße 2, 10789 Berlin
Telefon: 030-236 310 810
info@gemagberlin.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bundessteuerberaterkammer: Erbschaftsteuer muss mit der Realität Schritt halten
- AMLA-Pläne: Steuerberaterkammer fordert Kurswechsel
- Einverständnis mit Ruhen des Verfahrens schließt spätere Entschädigung wegen langer Verfahrensdauer aus

Unternehmer

6

- Komplementär kann sich nicht auf Luxemburger Schachtelprivileg berufen
- Insolvenzschuldner: Insolvenzverwaltervergütung kann Betriebsausgabe sein
- Steuerentnahmen für Unternehmensnachfolge bleiben begünstigt

Kapitalanleger

8

- Gescheiterter VW-Übernahmeversuch: Porsche haftet Anlegern nicht
- Erfolg für Anleger: VW-Beschluss zu Haftungsvergleich mit Stadler gekippt
- Kryptogewinne sollen künftig wie Kapitalerträge besteuert werden
- US-"Disregarded Entities": BZSt fordert Nachweise nur im Einzelfall an
- Online-Banking-Betrug: EuGH stärkt Verbraucherschutz

Immobilienbesitzer

10

- Steuerbonus für energetische Sanierung wird nach Miteigentumsanteil berechnet
- Grünfläche im Außenbereich darf bei Grundsteuer nicht wie Bauland bewertet werden
- Wieder getrennte Doppelhaushälfte gilt für Sonderabschreibung als neue Wohnung

Angestellte

12

- Annahmeverzugsvergütung: Kein Auskunftsanspruch zu Bewerbungen auf Stellenangebote
- Inflationsausgleichsprämie darf Mindestlohnempfänger nicht ausschließen

- Mutterschutzlohn für stillende Flugbegleiterinnen ist zeitlich nicht begrenzt

Familie und Kinder

14

- Antragsloses Kindergeld: Bundesrat macht Weg frei
- Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung
- Abgebrochene Studienplatzsuche: Kindergeld zurückzahlen
- Beiträge an einen Schulförderverein können als Schulgeld steuerlich abziehbar sein

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Europäisches Abitur: Notenumrechnung bestätigt
- Landarztquote: 250.000-Euro-Vertragsstrafe wirksam
- Pauschalsteuer auf Gegenwertzahlungen: Keine Entscheidung zu Verfassungsmäßigkeit
- Pfefferspray-Attacke auf Schultoilette rechtfertigt sofortigen Unterrichtsausschluss

Bauen & Wohnen

18

- Zweifamilienhaus in Wohngebiet darf nicht einfach als Monteurunterkunft genutzt werden
- Keine nachträgliche Genehmigung für ungenehmigten Wohnanbau über den »Bau-Turbo«
- Wohnmobil ersetzt keine Zweitwohnung: Keine doppelte Haushaltsführung
- Nachbarn streiten wegen blockierter Einfahrt: Schmerzensgeldklage scheitert an Notwehr

Ehe, Familie & Erben

20

- Familienheim geerbt: Sechsmontatsfrist ist keine starre Grenze
- Opfer häuslicher Gewalt sollen sich leichter aus gemeinsam mit dem Täter geschlossenen Mietvertrag lösen können
- Unterhaltszahlungen im Trennungsjahr als Sonderausgaben absetzbar
- Geplante Eigennutzung geerbter Wohnung reicht nicht für Familienheim-Steuerbefreiung

Medien & Telekommunikation

22

- Amazon Prime: Preiserhöhungen von 2022 beruhen auf unwirksamer Grundlage
- Amazon durfte bei Prime Video Werbung einführen
- Deepfakes und Voyeurismus: Bundeskabinett beschließt Gesetz gegen digitale Gewalt
- Rundfunkbeitrag: "Beitragsblocker" klagt erfolglos

- Unternehmen kann Austragung eines Wirtschaftsverbands nicht erzwingen
- Streit um Welpen: Züchterin behält Eigentum an Hündin und Nachwuchs
- Zustimmung zum Newsletter-Versand darf nicht an Anmeldung zum Onlineshop gekoppelt werden

Staat & Verwaltung

24

- Bundespolizei erhält neue Befugnisse
- Kampf gegen Finanzkriminalität: Regierung plant Umbau des Zolls
- EU-Anti-Geldwäschepaket: Steuerberaterverband warnt vor unverhältnismäßiger Bürokratie
- Anwaltsgeheimnis: Grenzen für Steuerbehörden beim Zugriff auf Mandantenlisten

Bußgeld & Verkehr

26

- E-Scooter: Bundesrat billigt neue Haftungsregeln
- Verkehrsunfälle: Neue Haftungsregeln geplant
- "Auto-Poser" verweigert MPU: Führerschein bleibt entzogen
- Bürgerbegehren gegen Parkraumbewirtschaftung scheitert an zu wenigen Unterschriften
- ADAC informiert: Richtiges Verhalten nach einem Wildunfall

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Ausfälle und Verspätungen: EU-Parlament gibt grünes Licht für verbesserte Passagierrechte
- Instagram-Beitrag über vom Dackel gefressenen Mäuseköder im Gastraum eines Restaurants zulässig
- Leasingübernahme: Überraschende Mithaftungsklausel ist unwirksam

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Kabinett beschließt Kassenreform: Digitale Belege sollen Papierbons ersetzen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.11. für den Eingang der Zahlung.

16.11.2026

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.11. für den Eingang der Zahlung.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.11.2026.

Bundessteuerberaterkammer: Erbschaftsteuer muss mit der Realität Schritt halten

Im Mittelpunkt des Positionspapiers »Reform-bedarf im Erbschaftssteuerrecht« der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) stehen Forderungen nach verlässlichen Regelungen für die Übertragung von Betriebsvermögen, einer umfassenden Steuer-freistellung von Zuwendungen zwischen Ehegatten sowie höheren und künftig regelmäßig angepassten persönlichen Freibeträgen.

»Eine zeitgemäße Erbschaft-steuer muss mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Realität Schritt halten. Unternehmens-nachfolgen dürfen durch das Steuer-recht nicht gefährdet werden. Zugleich sollte der Gesetzgeber der besonderen Verantwortungs-gemeinschaft von Ehegatten angemessen Rechnung tragen und verhindern, dass Freibeträge durch die Inflation schleichend entwertet werden«, erklärt der Präsident der Bundessteuer-beraterkammer, Prof. Dr. Hartmut Schwab.

Einen Schwerpunkt legt die BStBK in ihrem Papier auf d

ie Übertragung von Betriebs-vermögen. Deren Begünstigung sollte im Grundsatz erhalten bleiben. Denn Betriebs-vermögen ist regelmäßig im Unternehmen gebunden und dient der Finanzierung von Investitionen, laufenden Kosten und Arbeits-plätzen. Die BStBK weist kritisch darauf hin, dass eine steuerlich übermäßige Belastung notwendige Liquidität entziehen und im ungünstigsten Fall sogar die Veräußerung betriebsnotwendigen Vermögens erzwingen kann.

Handlungsbedarf sieht die BStBK auch bei Vermögens-übertragungen zwischen Ehegatten. Diese können nach geltendem Recht grundsätzlich der Schenkung-steuer unterliegen. Das wird der besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verantwortungs-gemeinschaft der Ehe nicht hinreichend gerecht. Die BStBK spricht sich deshalb für eine umfassende Steuer-freistellung entsprechender Zuwendungen aus.

Auch die persönlichen Freibeträge gehören aus Sicht der BStBK auf den Prüfstand. Sie sind seit 2009 unverändert geblieben, obwohl die Preis-entwicklung die wirtschaftlichen Verhältnisse deutlich verändert hat. Vermögens-übertragungen können dadurch allein aufgrund gestiegener Werte stärker besteuert werden, ohne dass sich ihre reale wirtschaftliche Substanz entsprechend erhöht hat. Die BStBK fordert daher, die Freibeträge anzuheben und künftig gesetzlich an die Preis-entwicklung zu koppeln. So ließe sich ihre Entlastungs-wirkung dauerhaft sichern.

Zudem setzt sich die BStBK dafür ein, bundes-einheitliche Regelungen im Erbschaft-steuerrecht beizubehalten. Unterschiedliche Regelungen der Länder zur Immobilien-bewertung, zu persönlichen Freibeträgen oder zu Steuersätzen würden neue Abgrenzungsfragen schaffen, den Verwaltungsaufwand erhöhen und zusätzliche Gestaltungs-anreize setzen. Statt Komplexität abzubauen, würde neue entstehen. Die Gesetzgebungs-kompetenz sollte deshalb beim Bund verbleiben.

[Zum Positionspapier \(PDF\)](#)

BStBK, Pressemitteilung 15/2026 vom 09.10.2026

AMLA-Pläne: Steuerberaterkammer fordert Kurswechsel

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) warnt vor zusätzlichen Belastungen durch die geplanten Vorgaben der europäischen Anti-Geldwäschebehörde AMLA. Die Delegierten der 114. Bundeskammerversammlung verabschiedeten am 22.09.2026 in Frankfurt am Main einstimmig eine Resolution gegen die aus ihrer Sicht ausufernden Bürokratieranforderungen.

BStBK-Präsident Hartmut Schwab kritisierte, die vorgesehenen Maßnah-



men würden sowohl Steuerberatungskanzleien als auch deren Aufsichtsbehörden überfordern. Vorgaben, die in der Praxis nicht umsetzbar seien, stärkten die Geldwäschebekämpfung nicht, sondern erschwerten sie.

Zwar bekenne sich der Berufsstand ausdrücklich zur Bekämpfung von Geldwäsche und zu seiner Verantwortung in diesem Bereich. Die geplanten Regelungen gehen jedoch nach Auffassung der BStBK über ein praxistaugliches Maß hinaus. Kritisiert werden insbesondere pauschale Datenerhebungen, unrealistische Schwellenwerte und zu kurze Prüf- und Bewertungsintervalle.

Gefordert werde deshalb von den Verantwortlichen auf europäischer, Bundes- und Landesebene, bei der Ausgestaltung der neuen Vorgaben stärker auf Verhältnismäßigkeit, Praxistauglichkeit und Bürokratieabbau zu achten. Die Geldwäscheprävention müsse sich auf tatsächliche Risikobereiche konzentrieren und für alle Beteiligten umsetzbar bleiben.

Nach Ansicht der Delegierten steht der mit den AMLA-Plänen verbundene Erfüllungsaufwand derzeit nicht in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Die Bundeskammerversammlung lehnt die AMLA-Entwürfe daher in ihrer aktuellen Fassung ab.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 23.09.2026

Einverständnis mit Ruhen des Verfahrens schließt spätere Entschädigung wegen langer Verfahrensdauer aus

Verfahrensbeteiligte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens, soweit dieses im Einverständnis der Beteiligten bis zum Abschluss eines Musterverfahrens zum Ruhen gebracht wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Ehepaar hatte gegen einen Einkommensteuerbescheid geklagt. Streitgegenstand war die steuerliche Behandlung eines Nutzungswertersatzes nach Widerruf eines Darlehensvertrags. Das Finanzgericht (FG) setzte das Verfahren im Jahr 2020 mit Zustimmung der Beteiligten aus, bis der BFH in einem bei ihm anhängigen Revisionsverfahren zu einem vergleichbaren Fall entscheiden würde.

Nachdem die Entscheidung des BFH im März 2024 veröffentlicht worden war, wurde das Klageverfahren nach Abhilfe durch das Finanzamt im November 2024 förmlich beendet.

Nachfolgend begehrten die Eheleute eine Entschädigung wegen unangemessener Dauer des finanzgerichtlichen Verfahrens. Zum einen habe sich das beim BFH geführte Musterverfahren über mehrere Jahre verzögert. Zwar habe das FG die beim BFH eingetretene Verzögerung selbst nicht verursacht, hierfür aber entschädigungsrechtlich einzustehen. Vorsorglich verkündete das Ehepaar der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den BFH, den Streit, damit es sich notfalls beim Bund schadlos halten könnte. Zum anderen, fuhr das Paar fort, hätte das FG nach Veröffentlichung des BFH-Urteils schneller entscheiden müssen.

Der BFH hat die Zustellung des Streitverkündungsschriftsatzes abgelehnt, da die Streitverkündung im Anwendungsbereich der Finanzgerichtsordnung unstatthaft sei, und die Entschädigungsklage abgewiesen.

Einen Entschädigungsanspruch gemäß § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes habe nur, wer selbst Verfahrensbeteiligter des unangemessen verzögerten Verfahrens sei oder gewesen sei. Die Haftung sei auf den Rechtsträger des Gerichts beschränkt, bei dem dieses Verfahren geführt worden sei. Vor diesem Hintergrund scheide eine Haftung des Bundes aus: Das finanzgerichtliche Verfahren, an dem die Kläger beteiligt gewesen seien, sei noch in der Ausgangsinstanz beendet worden und nie zum BFH gelangt. An dem angeblich verzögerten BFH-Musterverfahren seien die Kläger selbst nicht beteiligt gewesen.

Die Dauer des finanzgerichtlichen Klageverfahrens sei auch nicht unangemessen gewesen. Die Zeit eines einvernehmlichen förmlichen Ruhens des Verfahrens mit Rücksicht auf ein BFH-Musterverfahren könne grundsätzlich nicht als unangemessene Verzögerung gewertet werden. Falls sich aus Sicht der Kläger das Musterverfahren verzögere, könnten und müssten sie auf die Beendigung der Verfahrensruhe hinwirken. Die weitere Verfahrensführung des FG ab März 2024 hat der BFH entschädigungsrechtlich nicht beanstandet. Das FG habe zunächst erwarten können, dass das Finanzamt den Steuerbescheid von sich aus zugunsten der Kläger korrigieren werde. Die weitere Verfahrensförderung sei jedenfalls als vertretbar anzusehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.02.2026, X K 2/25

Unternehmer

Komplementär kann sich nicht auf Luxemburger Schachtelprivileg berufen

Ein in der Schweiz lebender Komplementär einer deutschen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) kann sich nicht auf das Schachtelprivileg des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Luxemburg berufen, um Dividendenerträge aus einer luxemburgischen Investmentgesellschaft steuerfrei zu vereinnahmen. Das hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Im Streitfall hatte der KGaA-Komplementär eine Beteiligungs-GmbH gegründet, an der die KGaA zu 90 Prozent beteiligt war. Zwischen der KGaA (als Organträgerin) und der GmbH (als Organgesellschaft) wurde ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Die deutsche GmbH hielt nahezu sämtliche Anteile an einer luxemburgischen SICAV. Diese erwarb Bundesanleihen und führte das so genannte Bondstripping durch. Hierbei wurden die Zinsforderungen von dem Stammrecht getrennt, sodass jeweils eigenständige Wertpapiere (Zero-Bonds) betreffend das Stammrecht und betreffend die Zinsforderungen (Zins-Strips) entstanden. Die SICAV verkaufte jeweils am Anschaffungstag die Zins-Strips und zudem auch Teile der Zero-Bonds. Sie nahm eine Zwischenausschüttung an die GmbH vor. Im Anschluss gab die GmbH fast sämtliche Anteile an der SICAV zurück.

Streitig war insbesondere, ob einerseits diese Dividenden, die grundsätzlich dem Schachtelprivileg des DBA Luxemburg unterfallen, faktisch steuerfrei beim klagenden KGaA-Komplementär ankommen und andererseits, ob der bei der Rückgabe der Anteile an der SICAV entstandene Veräußerungsverlust steuerwirksam im Ergebnis bei ihm zu erfassen war.

Das FG Hamburg kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger mit seiner Beteiligung an der KGaA der beschränkten Steuerpflicht nach § 1 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. § 49 Absatz 1 Nr. 2 a EStG unterliegt. Sein Gewinnanteil als persönlich haftender Gesellschafter sei durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG i.V.m. § 4 Absatz 1 EStG zu ermitteln.

Hierfür sei zunächst der Gewinn der KGaA zu ermitteln und der KGaA sei als Organträgerin der GmbH das Einkommen der GmbH als Organgesellschaft grundsätzlich zuzurechnen. Das Einkommen der GmbH sei nach § 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und - soweit es sich um einen Ertrag aus den Anteilen an der SICAV handelt - gemäß § 3 Absatz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) sinngemäß nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG zu ermitteln. Die Ausschüttungen von der SICAV an die GmbH seien nach §

15 Satz 2 KStG bei der GmbH ungeachtet des grundsätzlich nach dem DBA Luxemburg bestehenden Schachtelprivilegs bei der Ermittlung des Einkommens zu erfassen.

Das Einkommen der KGaA sei unter Beachtung von § 15 Absatz 2 KStG zu ermitteln, dabei sei § 50d Absatz 11 EStG a.F. anzuwenden. Dies führe dazu, dass im Ergebnis das Schachtelprivileg zu versagen sei.

Hinsichtlich des bei der Rückgabe der Anteile an der SICAV entstandenen Veräußerungsverlustes entschied das FG indessen, dass dieser steuerlich zu berücksichtigen sei. Der so ermittelte Gewinn des Klägers nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG sei nicht nach § 2 Außensteuergesetz, §§ 3 Nr. 40 d, 3c EStG oder 15b EStG zu korrigieren.

Gegen das Urteil ist bereits Revision eingelegt worden. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 13/26.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 03.06.2026, 5 K 174/16, nicht rechtskräftig

Insolvenzschuldner: Insolvenzverwaltervergütung kann Betriebsausgabe sein

Insolvenzschuldner können Insolvenzverwaltervergütungen als Betriebsausgaben abziehen, soweit die Geschäftsführung des Insolvenzverwalters dazu dient, betriebliche Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners zu befriedigen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit eine für die Insolvenzpraxis wichtige Frage rechtsgrundsätzlich geklärt.

Im Fall der Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) kommt für den Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters beim Insolvenzschuldner die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter. Aufgrund seiner Prozessführungsbefugnis als Insolvenzverwalter führte er das Klage- und Revisionsverfahren für den Insolvenzschuldner. Das Insolvenzverfahren über dessen Vermögen war 2015 eröffnet worden. In den Veranlagungszeiträumen 2015 bis 2017 (Streitjahre) machte der Kläger hinsichtlich seiner Ansprüche auf die Insolvenzverwaltervergütung in den Steuererklärungen für den Insolvenzschuldner den Abzug von Betriebsausgaben in Gestalt von Rückstellungen für ihrer Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten geltend. Dem versagte das beklagte Finanzamt die Anerkennung. Das Finanzgericht (FG) teilte die Rechtsauffassung des Finanzamtes und wies die Klage als unbegründet ab.



Die Revision des Klägers hatte nun hingegen Erfolg. Der BFH hob das Urteil des FG auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück. Die Hauptfrage des Revisionsverfahrens entschied der BFH zugunsten der Insolvenzschuldners. Nach den tatsächlichen Feststellungen des FG bezog sich die Geschäftsführung des Insolvenzverwalters im Streitfall ganz überwiegend auf die Befriedigung betrieblicher Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners und insofern auf dessen passives Betriebsvermögen. Gibt es keinen Zweifel an der betrieblichen Veranlassung eines abgrenzbaren Teils der Insolvenzverwaltervergütung, bestehe kein Aufteilungs- und Abzugsverbot. Notfalls sei der abziehbare betriebliche Anteil zu schätzen.

Die Begründung, mit der das FG die Voraussetzungen der Rückstellungsbildung verneinte, beurteilte der BFH ebenfalls als rechtsfehlerhaft. Allerdings wird das FG im zweiten Rechtsgang zunächst zu prüfen haben, ob der Insolvenzschuldner in den Streitjahren überhaupt noch zur Bilanzierung berechtigt war. Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, würde die Bildung von Rückstellungen hieran scheitern. Dies hätte zur Folge, dass der Betriebsausgabenabzug erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung der Insolvenzverwaltervergütung möglich wäre. Darauf sowie auf weitere rechtliche Aspekte wies der BFH in ausführlichen Hinweisen für den zweiten Rechtsgang hin.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.06.2026, III R 35/23

Steuerentnahmen für Unternehmensnachfolge bleiben begünstigt

Das Finanzgericht (FG) Münster hat die steuerliche Begünstigung von Entnahmen zur Finanzierung von Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Unternehmensnachfolgen gestärkt: Solche Entnahmen führten nicht zu einer Nachversteuerung nach § 34a Einkommensteuergesetz, auch wenn lediglich Teile eines Mitunternehmeranteils übertragen werden und selbst dann, wenn die Steuer später herabgesetzt und erstattet wird.

Ein Kommanditist hatte Anteile an einer KG sowie weitere Unternehmensbeteiligungen durch Schenkung und Vermächtnis erhalten. Zur Begleichung der zunächst auf rund 9,4 Millionen Euro festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer entnahm er entsprechende Mittel aus dem Unternehmen. Nachdem die Steuer später auf etwa 1,6 Millionen Euro reduziert und teilweise erstattet worden war, erkannte das Finanzamt nur einen kleinen Teil der Entnahmen als steuerlich begünstigt an.

Das Gericht gab der Klage weitgehend statt. Entscheidend sei, dass die Entnahmen im Zeitpunkt ihrer Vornahme tatsächlich zur Zahlung der

Erbschaft- und Schenkungsteuer verwendet worden seien. Eine spätere Steuererstattung ändere daran nichts. Die Entnahme könne nicht rückwirkend rückgängig gemacht werden.

Zudem stellte das FG klar, dass die steuerliche Begünstigung auch bei der Übertragung von Teilen eines Mitunternehmeranteils greift. Dies entspreche dem Zweck der Regelung, Unternehmensnachfolgen zu erleichtern. Auch Steuern auf mitübertragene Geschäftsanteile im Sonderbetriebsvermögen können danach begünstigt sein.

Nicht begünstigt seien hingegen Entnahmen zur Begleichung von Steuern auf Beteiligungen an anderen Unternehmen, wenn kein Bezug zu dem Betrieb besteht, aus dem die Mittel entnommen werden.

Das Gericht stellte begünstigte Entnahmen von rund 9,08 Millionen Euro fest. Gegen die Entscheidung ist bereits Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (IV R 11/26).

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.07.2026, 13 K 3816/19 F, nicht rechtskräftig

Kapitalanleger

Gescheiterter VW-Übernahmeversuch: Porsche haftet Anlegern nicht

Nach fast 18 Jahren ist das Kapitalanleger-Musterverfahren zum gescheiterten Versuch der Porsche Automobil Holding, die Volkswagen AG zu übernehmen beendet. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Rechtsbeschwerden von Anlegern zurückgewiesen und damit die Entscheidungen der Vorinstanzen im Wesentlichen bestätigt. Schadensersatzansprüche wegen angeblich irreführender Äußerungen im Zusammenhang mit dem damaligen Einstieg bei Volkswagen bestehen demnach nicht.

Im Zentrum des Verfahrens stand die Frage, ob Porsche zwischen März und Oktober 2008 den Kapitalmarkt über seine tatsächlichen Absichten hinsichtlich einer Übernahme von VW getäuscht hatte. Anleger warfen dem Unternehmen vor, den Plan einer Beherrschung von Volkswagen lange bestritten zu haben, obwohl es durch umfangreiche Optionsgeschäfte gezielt auf dieses Ziel hingearbeitet habe.

Hintergrund war der spektakuläre Machtkampf um Volkswagen während der Finanzkrise. Porsche hatte seine Beteiligung an dem Wolfsburger Autobauer schrittweise ausgebaut und dabei auch komplexe Optionsstrategien eingesetzt. Als das Unternehmen Ende Oktober 2008 überraschend mitteilte, direkt und indirekt bereits über 74,1 Prozent der VW-Stammaktien zu verfügen, kam es zu einem historischen Kursprung. Die VW-Aktie schoss zeitweise auf mehr als 1.000 Euro. Besonders Leerverkäufer gerieten durch den so genannten Short Squeeze unter Druck und mussten Aktien zu extrem hohen Preisen zurückkaufen.

Die klagenden Anleger sahen darin eine sittenwidrige Marktmanipulation. Geschädigt seien zum einen Investoren, die ihre VW-Aktien vor der Mitteilung verkauft hätten, weil sie nicht mit einem Beherrschungsversuch gerechnet hätten. Zum anderen verlangten Leerverkäufer Ersatz für Verluste, die sie infolge des Kursexzesses erlitten hatten.

Der BGH erteilte diesen Forderungen nun eine Absage. Zwar könne eine Marktmanipulation grundsätzlich Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung begründen. Im konkreten Fall sei Porsche jedoch weder rechtlich noch sittlich verpflichtet gewesen, seine Übernahmeabsichten bereits früher offenzulegen. Auch die damaligen Verlautbarungen seien aus Sicht eines verständigen Anlegers nicht grob unrichtig gewesen.

Zwar deutete der BGH an, dass die Pressemitteilung vom 26.10.2008 hinsichtlich der tatsächlichen Marktverhältnisse und der verfügbaren VW-Aktien möglicherweise irreführende Elemente enthalten habe. Für den Vorwurf eines sittenwidrigen Verhaltens reiche dies jedoch nicht

aus. Eine Haftung nach § 826 Bürgerliches Gesetzbuch scheide daher aus.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21.07.2026, II ZB 21/22

Erfolg für Anleger: VW-Beschluss zu Haftungsvergleich mit Stadler gekippt

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat den Beschluss der Volkswagen-Hauptversammlung vom 22.07.2021 zur Zustimmung eines Haftungsvergleichs mit Ex-Vorstand Rupert Stadler für nichtig erklärt. Geklagt hatten zwei Anlegerschutzvereine.

Hintergrund ist ein im Juni 2021 im Zusammenhang mit dem Dieselskandal geschlossener Haftungsvergleich zwischen Volkswagen und mehreren ehemaligen Managern, darunter Stadler. Der VW-Aufsichtsrat hatte den Aktionären damals erklärt, dass Stadlers finanzielle Leistungsfähigkeit deutlich unter den ihm zurechenbaren Schäden liege und sein Eigenbeitrag deshalb angemessen sei.

Das OLG Celle entschied nun, dass die den Aktionären in der Hauptversammlung erteilten Informationen zu Stadlers Vermögensverhältnissen nicht ausreichten, um die Entscheidung des Aufsichtsrats nachvollziehbar zu machen. Insbesondere sei nicht deutlich geworden, in welchem Umfang mögliche Schadensersatzansprüche durch Stadlers Vermögen hätten gedeckt werden können. Zudem habe der Aufsichtsrat nicht ausreichend offengelegt, ob ihm selbst die notwendigen Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse vorlagen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Senat ließ die Revision nicht zu. Volkswagen kann jedoch Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 14.10.2026, 9 U 93/22, nicht rechtskräftig

Kryptogewinne sollen künftig wie Kapitalerträge besteuert werden

Das Bundesfinanzministerium will die steuerliche Behandlung von Kryptowerten grundlegend reformieren. Nach einem Referentenentwurf sollen Gewinne aus bestimmten Kryptowerten im Privatvermögen künftig nicht mehr als sonstige Einkünfte, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterliegen.

Zur Begründung verweist das Ministerium auf die wachsende Bedeu-



tung von Kryptowerten und den um sie entstandenen Handels- und Investmentmärkten. Die bisherige Einordnung als "andere Wirtschaftsgüter" werde der Entwicklung des Kryptomarktes und seiner Etablierung am Kapitalmarkt zunehmend nicht mehr gerecht.

Der Entwurf für ein "Gesetz zur Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen" befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Anschließend soll das Bundeskabinett darüber beraten.

Bundesfinanzministerium, PM vom 30.09.2026

US-"Disregarded Entities": BZSt fordert Nachweise nur im Einzelfall an

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist auf die Behandlung von Anträgen auf Kapitalertragsteuerentlastung bei so genannten Disregarded Entities nach US-Steuerrecht hin. In ausgewählten Fällen verlangt die Behörde von Antragstellern eine Bestätigung, dass deutsche Kapitalertragsteuer in den USA weder angerechnet wurde noch eine solche Anrechnung beantragt wird.

Nach Angaben des BZSt ist diese Erklärung jedoch nicht generell mit dem Antrag einzureichen. Vielmehr werde sie nur in geeigneten Einzelfällen gesondert angefordert. Bereits eingereichte Anträge müssten daher nicht vorsorglich um eine entsprechende Bestätigung ergänzt werden.

Hintergrund ist die Prüfung von Anträgen auf Kapitalertragsteuerentlastung für Dividendenzahlungen deutscher Kapitalgesellschaften, die nach US.-amerikanischem Steuerrecht zur transparenten Behandlung optiert haben und damit als "Disregarded Entity" eingestuft werden. In diesen Fällen soll ausgeschlossen werden, dass es neben der beantragten Freistellung oder Erstattung in Deutschland zu einer zusätzlichen steuerlichen Entlastung in den USA kommt.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 06.10.2026

Online-Banking-Betrug: EuGH stärkt Verbraucherschutz

Banken müssen Kunden nach nicht autorisierten Zahlungsvorgängen den abgebuchten Betrag unverzüglich erstatten, selbst wenn der Verdacht besteht, dass der Kunde grob fahrlässig gehandelt hat. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Dem Verfahren lag ein Phishing-Fall in Polen zugrunde. Eine Bankkundin

war auf einen gefälschten Link hereingefallen und hatte auf einer betrügerischen Webseite ihre Online-Banking-Zugangsdaten eingegeben. Daraufhin überwies ein Täter rund 700 Euro von ihrem Konto. Obwohl die Kundin den Vorfall umgehend meldete, verweigerte die Bank die Erstattung mit der Begründung, sie habe ihre Sicherheitsdaten nicht ausreichend geschützt.

Der EuGH stellte klar, dass Zahlungsdienstleister bei nicht autorisierten Überweisungen grundsätzlich zur sofortigen Rückerstattung verpflichtet sind, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags nach Kenntnis des Vorfalls. Eine Ausnahme gilt nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Betrug durch den Kunden selbst bestehen und die Bank diese den zuständigen Behörden meldet.

Nach Auffassung des Gerichts darf die Frage der Erstattung nicht mit der Frage verwechselt werden, wer letztlich den Schaden trägt. Zwar kann eine Bank später Ersatz vom Kunden verlangen, wenn sie nachweist, dass dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Die Beweislast dafür liegt jedoch bei der Bank.

Mit dem Urteil stärkt der EuGH die Rechte von Verbrauchern im Zahlungsverkehr. Banken können Erstattungen demnach nicht von vornherein mit dem Hinweis auf eine mögliche grobe Fahrlässigkeit ihrer Kunden verweigern.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 15.10.2026, C-70/25

Immobilien- besitzer

Steuerbonus für energetische Sanierung wird nach Miteigentumsanteil berechnet

Wer ein Haus energetisch saniert, das ihm nur anteilig gehört, kann die Steuerermäßigung nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich auch nur entsprechend seiner Eigentumsquote beanspruchen. Das gilt selbst dann, wenn er die Sanierungskosten allein getragen hat, so das Finanzgericht (FG) Münster.

Geklagt hatte ein Ehepaar, bei dem der Ehemann lediglich zu einem Viertel Miteigentümer eines Zweifamilienhauses war. Obwohl er mit seiner Familie rund zwei Drittel der Wohnfläche selbst bewohnte und die Kosten für den Einbau einer Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlage vollständig übernommen hatte, erkannte das Finanzamt die Steuerermäßigung letztlich nur zu einem Viertel an.

Ursprünglich war der Steuerbonus noch in voller Höhe gewährt worden. Erst im Einspruchsverfahren stellte das Finanzamt anhand eines Grundbuchauszugs fest, dass der Kläger lediglich einen Miteigentumsanteil von 25 Prozent hielt. Daraufhin änderte die Behörde den Steuerbescheid und kürzte die Förderung entsprechend.

Das FG bestätigte dieses Vorgehen. Nach Auffassung des Gerichts durfte das Finanzamt den Bescheid ändern, weil die Eigentumsverhältnisse erst nachträglich bekannt geworden seien. Ein Versäumnis der Behörde liege nicht vor, da die Angaben zum Miteigentum in den eingereichten Unterlagen nicht ausgefüllt worden seien.

Auch in der Sache entschieden die Richter zugunsten des Finanzamts. Die Steuerermäßigung sei bei Miteigentümern grundsätzlich nach den Eigentumsanteilen aufzuteilen. Dafür sprächen sowohl die Systematik als auch die Entstehungsgeschichte des § 35c EStG. Der Gesetzgeber habe mit den Sonderregelungen für Miteigentümer deutlich gemacht, dass die Förderung an die Eigentumsquote anknüpfen solle.

Dass der Kläger die Kosten allein getragen hatte und den überwiegenden Teil des Hauses selbst nutzte, ändere daran nichts. Der Gesetzgeber habe die Förderung nicht von der tatsächlichen Kostentragung abhängig machen müssen. Wer mehr als seinen Anteil zahle, könne zivilrechtlich Ausgleich von den übrigen Miteigentümern verlangen.

Nach Ansicht des FG spricht für den Aufteilungsmaßstab zudem die Rechtssicherheit. Eigentumsanteile seien für die Finanzverwaltung einfach festzustellen und zu überprüfen. Eine Aufteilung nach Wohnflächen oder tatsächlicher Kostentragung würde demgegenüber zu zusätzlichen Abgrenzungsproblemen führen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23.06.2026, 6 K 1431/23 E, nicht rechtskräftig

Grünfläche im Außenbereich darf bei Grundsteuer nicht wie Bauland bewertet werden

Eigentümer einer Grünfläche im Außenbereich müssen bei der Grundsteuer nicht den für Bauland geltenden Bodenrichtwert hinnehmen, wenn für ihr Grundstück ein Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen existiert. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Im Streitfall ging es um ein 1.020 Quadratmeter großes Grundstück gegenüber dem Wohnhaus der Kläger in einer Splittersiedlung im Außenbereich. Das Grundstück ist unbebaut, mit Bäumen bestanden und wird unter anderem als Grünland genutzt. Das Finanzamt hatte bei der Feststellung des Grundsteuerwerts einen Bodenrichtwert von 90 Euro pro Quadratmeter angesetzt und den Grundsteuerwert auf 91.800 Euro festgesetzt.

Die Eigentümer hielten dies für rechtswidrig. Das Grundstück liege im Außenbereich, sei nicht bebaubar und werde im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Maßgeblich sei deshalb der ebenfalls für die Bodenrichtwertzone festgestellte Wert von 5,50 Euro pro Quadratmeter für landwirtschaftliche Flächen.

Das FG gab ihnen recht. Das Finanzamt habe keinen eigenen Zwischenwert ableiten dürfen. Für die betreffende Bodenrichtwertzone existierten bereits zwei Bodenrichtwerte, nämlich für "baureifes Land im Außenbereich" und für Flächen der Land- und Forstwirtschaft. Daher sei nicht auf eine Schätzung oder Ableitung zurückzugreifen, sondern der passende Bodenrichtwert auszuwählen.

Das Gericht ordnete das Grundstück dem Entwicklungszustand "Fläche der Land- und Forstwirtschaft" zu. Maßgeblich sei dabei nicht, ob tatsächlich ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt werde. Nach der Immobilienwertermittlungsverordnung genüge es, dass die Fläche landwirtschaftlich nutzbar sei und keine konkrete Bauerwartung bestehe.

Die Richter betonten, dass das Grundstück weder Bauerwartungsland noch Rohbauland oder baureifes Land sei. Die Kläger hätten nachvollziehbar dargelegt, dass eine Bebauung planungsrechtlich unzulässig und auf absehbare Zeit auch nicht zu erwarten sei.



Auch die Argumentation des Finanzamts, es handele sich wegen der Nähe zur Wohnbebauung eher um eine Garten- oder Freizeitfläche, überzeugte das FG nicht. Solche so genannten besonderen landwirtschaftlichen Flächen blieben grundsätzlich Flächen der Land- und Forstwirtschaft und seien nicht automatisch als "sonstige Flächen" einzustufen.

Folglich setzte das Gericht den Bodenrichtwert mit 5,50 Euro pro Quadratmeter an und reduzierte den Grundsteuerwert auf 5.600 Euro.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.05.2025, 11 K 2040/24 Gr,BG

Wieder getrennte Doppelhaushälfte gilt für Sonderabschreibung als neue Wohnung

Wer zwei Doppelhaushälften über viele Jahre zu einer einzigen Wohneinheit zusammengelegt hat und sie später wieder trennt, kann unter Umständen die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch nehmen. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Geklagt hatte ein Ehepaar, das Anfang der 2000er Jahre zwei benachbarte Doppelhaushälften durch Durchbrüche miteinander verbunden und anschließend als ein gemeinsames Wohnhaus genutzt hatte. Erst rund 20 Jahre später ließen die Eigentümer die Verbindung wieder beseitigen, erweiterten eine der Haushälften durch einen Anbau und einen Dachausbau und vermieteten das so entstandene Objekt.

Für die Baumaßnahmen machten sie die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG geltend. Das Finanzamt erkannte die Steuervergünstigung zunächst an, kam später jedoch zu dem Schluss, dass keine "neue Wohnung" geschaffen worden sei. Die getrennte Doppelhaushälfte habe bereits vor der Zusammenlegung existiert und sei lediglich wiederhergestellt worden.

Dieser Sichtweise folgte das FG nicht. Entscheidend sei der Zustand unmittelbar vor den Umbauarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt hätten die beiden Haushälften seit mehr als 20 Jahren eine einheitliche Wohnung gebildet. Dieser Zustand habe sich verfestigt und könne daher nicht mit der ursprünglichen Situation aus den 1990er Jahren gleichgesetzt werden.

Mit der Trennung der Gebäude sei neuer Wohnraum entstanden. Vor den Baumaßnahmen habe lediglich eine Wohnung existiert, danach seien es wieder zwei voneinander abgeschlossene Wohneinheiten gewesen. Der Wohnungsbestand habe sich damit vergrößert, was dem Förderzweck des § 7b EStG entspreche.

Das Gericht verwies dabei auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach für die Sonderabschreibung maßgeblich ist, ob im Vergleich zum vorherigen Zustand zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Dies sei hier der Fall gewesen.

Nach Auffassung des Senats spricht auch der Gesetzeszweck für dieses Ergebnis. Die steuerliche Förderung solle Anreize schaffen, zusätzlichen und bezahlbaren Wohnraum auf den Markt zu bringen. Genau das sei durch die Aufteilung des zuvor von einer Familie genutzten großen Wohnhauses in zwei selbstständige Wohneinheiten erreicht worden.

Die geltend gemachten Sonderabschreibungen waren daher für 2023 in voller Höhe zu berücksichtigen. Für die Jahre 2021 und 2022 erhielten die Kläger die Vergünstigung ebenfalls weitgehend zugesprochen, allerdings nur innerhalb der verfahrensrechtlich zulässigen Grenzen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, wann durch Umbaumaßnahmen eine "neue Wohnung" im Sinne des § 7b EStG entsteht, hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 21.07.2026, 12 K 823/26 E, nicht rechtskräftig

Angestellte

Annahmeverzugsvergütung: Kein Auskunftsanspruch zu Bewerbungen auf Stellenangebote

Der Arbeitgeber hat gegen den Annahmeverzugsvergütung fordernden Arbeitnehmer einen Anspruch auf Auskunft darüber, welche Stellenangebote er von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter erhalten hat. Ein weitergehender - selbstständig einklagbarer - Anspruch auf Auskunft, ob, wie und mit welchem Ergebnis sich der Arbeitnehmer auf diese beworben hat, steht ihm dagegen nicht zu, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) klarstellt.

Der Kläger verlangt nach einer unwirksamen Kündigung von der Beklagten Annahmeverzugsvergütung. Diese wendet ein, er habe es böswillig unterlassen, anderweitigen Verdienst zu erzielen (§ 11 Nr. 2 Kündigungsschutzgesetz - KSchG).

Im Rahmen einer bedingt erhobenen Stufenwiderklage hat die Beklagte Auskunftsansprüche geltend gemacht. Der Kläger soll die ihm von der staatlichen Arbeitsvermittlung unterbreiteten Stellenangebote - unter Nennung von Tätigkeit, Arbeitszeit, Arbeitsort und Vergütung - mitteilen und angeben, auf welche dieser Vorschläge er sich mit welchem Ergebnis beworben hat. Zudem soll er seine Bewerbungsunterlagen vorlegen. Darüber hinaus verlangt die Beklagte entsprechende Auskünfte und Unterlagen zu etwaigen eigenen Bemühungen des Klägers um eine anderweitige Beschäftigung.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat im Wege eines Teilurteils über die Auskunftsbegehren der Beklagten entschieden und diesen nur in geringem Umfang stattgegeben. Das BAG hat das Urteil des LAG auf die Revision der Beklagten aus prozessualen Gründen aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Für das fortzusetzende Berufungsverfahren führt das BAG aus, das LAG werde zu beachten haben, dass sich ein auf die Einwendung des § 11 Nr. 2 KSchG bezogener Auskunftsanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB - Treu und Glauben) nur auf die Mitteilung der Umstände erstreckt, die der Arbeitgeber vortragen muss, um im Rahmen eines Annahmeverzugsprozesses die sekundäre Darlegungslast des Arbeitnehmers auszulösen.

Die Darlegungslast für die Einwendung böswillig unterlassenen Zwischenverdienstes trage grundsätzlich der Arbeitgeber. Um dieser zu genügen, müsse er im ersten Schritt konkret vortragen, welche geeigneten und zumutbaren Beschäftigungsmöglichkeiten für den Arbeitnehmer im Verzugszeitraum bestanden. Wenn er sich hierzu auf Vermittlungsvorschläge der staatlichen Arbeitsvermittlung stützen will, wisse er weder,

ob solche Vorschläge unterbreitet wurden, noch welchen Inhalt sie haben. Daher stehe ihm auf der Grundlage von § 242 BGB ein - gegebenenfalls selbstständig einklagbarer - Anspruch gegen den Arbeitnehmer auf Auskunft über etwaige Vermittlungsvorschläge der Behörden und deren Inhalt zu.

Ein weitergehender Anspruch des Arbeitgebers auf Auskunft darüber, ob, wie und mit welchem Ergebnis sich der Arbeitnehmer auf diese Vorschläge beworben hat, verneint das BAG. Der Arbeitnehmer habe ausschließlich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vorzutragen, wie er auf die ihm von der staatlichen Arbeitsvermittlung unterbreiteten Stellenangebote reagiert und welche Bewerbungsbemühungen er insoweit mit welchem Ergebnis unternommen hat. Der Arbeitgeber benötige die begehrten Informationen nicht, um seine Einwendung nach § 11 Nr. 2 KSchG zu erheben. Aus diesem Grund bestehe auch kein Anspruch auf Auskunft gegen den arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer über eigene Bemühungen um eine anderweitige Beschäftigung.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26.08.2026, 5 AZR 37/25

Inflationsausgleichsprämie darf Mindestlohnempfänger nicht ausschließen

Ein Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht allein deshalb von einer freiwilligen Inflationsausgleichsprämie ausschließen, weil deren Lohn zuvor durch die gesetzliche Mindestloohnerhöhung gestiegen ist. Ein solcher Ausschluss verstößt gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Geklagt hatte eine Servicekraft, deren Stundenlohn zum 01.10.2022 infolge der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns von 10,56 Euro auf zwölf Euro gestiegen war. Während das Unternehmen den meisten Vollzeitbeschäftigten über 26 Monate hinweg ab November 2022 eine monatliche Inflationspauschale von 115,38 Euro netto zahlte, erhielten Arbeitnehmer mit einem Stundenlohn, deren Stundenlohn vor der Mindestloohnerhöhung unter 11,49 Euro gelegen hatte, lediglich eine Einmalzahlung von 250 Euro.

Der Arbeitgeber verteidigte diese Ungleichbehandlung damit, dass die betroffenen Beschäftigten durch die Mindestloohnerhöhung bereits über mehr Einkommen verfügten und deshalb weniger ausgleichsbedürftig seien als Arbeitnehmer, die von der Lohnerhöhung nicht oder nur geringfügig profitiert hätten. Zudem treffe die Inflation Beschäftigte mit ohnehin niedrigem Lebensstandard weniger stark. Daher sei es gerechtfertigt, diese Gruppe von der laufenden Inflationsprämie auszuschließen.



Das BAG folgte dieser Argumentation nicht. Zwar dürften Arbeitgeber bei freiwilligen Leistungen unterschiedliche Arbeitnehmergruppen bilden. Die dafür gewählten Kriterien müssten jedoch sachlich gerechtfertigt sein und dem Zweck der Leistung entsprechen. Daran fehle es hier. Der Ausschluss von Beschäftigten, deren Entgelt allein wegen der gesetzlichen Mindestlohnerhöhung gestiegen sei, widerspreche den Wertungen des Mindestlohngesetzes, das Mindestschutz und gesellschaftliche Teilhabe sichern solle.

Besonders gelte dies bei einer Inflationsausgleichsprämie. Diese habe der Gesetzgeber ausdrücklich als zusätzliche Leistung neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt vorgesehen. Bei Mindestlohnempfängern sei dieses geschuldete Entgelt gerade der gesetzliche Mindestlohn. Die Erhöhung auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestniveau könne daher nicht als Grund dienen, ihnen den Inflationsausgleich vorzuenthalten.

Die Servicekraft hat daher Anspruch auf die volle Inflationsausgleichsprämie, soweit sie nicht bereits durch die gewährte Einmalzahlung abgegolten wurde.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30.09.2026, 10 AZR 62/26

Mutterschutzlohn für stillende Flugbegleiterinnen ist zeitlich nicht begrenzt

Stillende Flugbegleiterinnen können auch dann Anspruch auf Mutterschutzlohn haben, wenn ihre Kinder bereits älter als zwei Jahre sind. Das hat das Sozialgericht (SG) Darmstadt in drei Musterverfahren entschieden.

Geklagt hatte eine Fluggesellschaft, die ihren stillenden Mitarbeiterinnen wegen der besonderen Arbeitsbedingungen im Flugbetrieb ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen hatte. Die zuständige Krankenkasse erstattete den gezahlten Mutterschutzlohn zunächst, stellte die Zahlungen jedoch jeweils mit dem zweiten Geburtstag des Kindes ein.

Das Gericht gab der Fluggesellschaft recht. Das Mutterschutzgesetz sehe für ein stillbedingtes Beschäftigungsverbot keine zeitliche Höchstgrenze vor. Solange eine Arbeitnehmerin tatsächlich stille und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht eingesetzt werden dürfe, bestehe Anspruch auf Mutterschutzlohn. Diesen müsse die Krankenkasse dem Arbeitgeber erstatten.

Die Richter betonten, dass die auf zwölf Monate begrenzten Stillpausen während der Arbeitszeit nicht mit einem Beschäftigungsverbot gleichzu-

setzen seien. Auch der Einwand möglicher Fehlanreize rechtfertige keine zeitliche Begrenzung. Über eine solche Beschränkung müsse gegebenenfalls der Gesetzgeber entscheiden.

Die Urteile haben über die Einzelfälle hinaus Bedeutung: Weitere Verfahren zwischen derselben Fluggesellschaft und der Krankenkasse hängen vom Ausgang der Musterprozesse ab.

Sozialgericht Darmstadt, Urteile vom 24.06.2026, S 25 KR 390/24, S 25 KR 436/24 und S 25 KR 11/25, rechtskräftig

Familie und Kinder

Antragsloses Kindergeld: Bundesrat macht Weg frei

Eltern sollen Kindergeld künftig in vielen Fällen automatisch erhalten: Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Einführung des antragslosen Kindergeldes zugestimmt. Ab 2027 soll die Leistung schrittweise ohne gesonderten Antrag ausbezahlt werden, sofern der Familienkasse alle erforderlichen Daten vorliegen.

Die Reform sieht eine Einführung in zwei Stufen vor. Zunächst soll das Kindergeld für weitere Kinder automatisch an Eltern überwiesen werden, die bereits Kindergeld beziehen. In einem zweiten Schritt soll die antragslose Auszahlung auch für erstgeborene Kinder möglich sein. Voraussetzung ist unter anderem, dass die zuständige Familienkasse über die notwendigen Daten einschließlich der Kontoverbindung verfügt und keine Zweifel am Anspruch bestehen.

Nach Angaben der Bundesregierung soll die Neuerung Bürokratie abbauen, ohne das Risiko unberechtigter Auszahlungen zu erhöhen. Fehlen erforderliche Informationen, erhalten Eltern weiterhin ein Begründungsschreiben und müssen einen Antrag stellen.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung

Die Ausbildung zum Rettungssanitäter gilt trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung nicht als Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG), weil sie kürzer als ein Jahr dauert. Das hält der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall fest, in dem es um die Weiterzahlung von Kindergeld für eine volljährige Tochter geht.

Rettungssanitäter werden beim qualifizierten Krankentransport als Fahrer sowie in der Notfallrettung als Teil der Besatzung eines Notarzt- oder Rettungswagens eingesetzt, um den Notarzt oder Notfallsanitäter zu unterstützen. Die Dauer der Rettungssanitäter-Ausbildung ist mit 520 Stunden vergleichsweise kurz. Ihr erfolgreicher Abschluss hindert laut BFH nicht die Zahlung von Kindergeld, selbst wenn das volljährige, gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 EStG berücksichtigungsfähige Kind anschließend als Rettungssanitäter einer regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche umfassenden Erwerbstätigkeit nachgeht (vgl. § 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStG).

Die Rechtslage habe sich infolge der Neuregelung des § 32 Absatz 4 Satz

2 EStG durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geändert. Zuvor galt laut BFH für die Berücksichtigung eine Einkünfte- und Bezügegenze (so genannter Jahresgrenzbetrag). Seither bleibe ein Kind, das seiner Erstausbildung oder seinem Erststudium ernsthaft nachgeht, unabhängig vom Umfang der daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit beim Kindergeld berücksichtigungsfähig. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums werde ein Kind dagegen nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht.

Im Streitfall hatte die in den drei Streitmonaten (Juni bis August 2023) 21 Jahre alte Tochter des Klägers und Revisionsbeklagten nach ihrem Abitur und Bundesfreiwilligendienst in den Monaten Februar bis Mai 2023 eine Rettungssanitäter-Ausbildung absolviert. Im Anschluss daran nahm sie, da sie mit ihrer ursprünglich geplanten Ausbildung noch nicht beginnen konnte, eine Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin auf. Die Familienkasse gewährte das Kindergeld ab September 2023 im Hinblick auf die Ausbildung der Tochter zur Notfallsanitäterin, versagte es aber für die Streitmonate. Der hiergegen erhobenen Klage des Vaters gab das Finanzgericht (FG) statt.

Der BFH hat gegen die Auffassung der Familienkasse das Urteil des FG im Ergebnis bestätigt. Die Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin stehe dem Kindergeldanspruch nicht entgegen. In den Streitmonaten habe es bei der Tochter noch am Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung gefehlt, da die Rettungssanitäter-Ausbildung nicht als solche im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG anzusehen sei. Für die Anwendung dieser Vorschrift sei grundsätzlich eine Mindestausbildungsdauer von einem Jahr zu verlangen. Diese erfülle die landesrechtlich geregelte, in Vollzeitform nur etwa drei Monate dauernde Rettungssanitäter-Ausbildung nicht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.04.2026, III R 7/24

Abgebrochene Studienplatzsuche: Kindergeld zurückzuzahlen

Ein volljähriges Kind bricht seine Suche nach einem Studienplatz ab, erzählt seiner Mutter, mit der es keinen Kontakt hat, davon aber nichts. Die Familienkasse verlangt einen Teil des nach dem Schulabgang an die Mutter gezahlten Kindergeldes zurück - zu Recht, wie das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden hat.

Die Tochter der Klägerin hatte nach dem Abitur zunächst erfolglos nach einem Studienplatz gesucht, die Bemühungen jedoch spätestens Ende 2022 eingestellt und stattdessen in Vollzeit gearbeitet. Hintergrund war



ihr Auszug aus der Familienwohnung und finanzielle Anforderungen nach Kontaktabbruch mit der Mutter. Erst Anfang 2025 bewarb die Tochter sich erneut um einen Studienplatz. Damit hätten die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug im streitigen Zeitraum nicht vorgelegen, entschied das Gericht.

Zugleich wies es darauf hin, dass der Mutter ab Anfang 2025 erneut ein Kindergeldanspruch zustehen könnte. Zwar werde Kindergeld grundsätzlich nur für die letzten sechs Monate vor Antragstellung ausgezahlt. Nach Auffassung des Gerichts könnte ein solcher Anspruch jedoch möglicherweise mit der bestehenden Rückforderung der Familienkasse verrechnet werden.

Von der Erhebung von Gerichtskosten sah das FG wegen der besonderen familiären Situation der Klägerin und des Umstands ab, dass die Familienkasse nicht auf eine Mitwirkung der Tochter hingewirkt hatte.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23.01.2026, 13 K 1645/24

Beiträge an einen Schulförderverein können als Schulgeld steuerlich abziehbar sein

Auch Beiträge von Eltern an einen Förderverein der Privatschule ihrer Kinder können unter Umständen als Schulgeld im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich berücksichtigt werden können. Nach dieser Vorschrift können - unter weiteren Voraussetzungen - 30 Prozent des Schulgelds, höchstens 5.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht begünstigt sind Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Die Kläger zahlten im Streitjahr 2019 insgesamt 1.000 Euro an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule. Der Förderverein leitete die von den Eltern erhobenen Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weiter. Letztere verwendete die Mittel zur Finanzierung des Schulbetriebs. Die Kläger machten 30 Prozent ihrer Beiträge als Sonderausgaben geltend.

Das Finanzamt lehnte den Abzug ab. Es verwies insbesondere darauf, dass die Satzung des Fördervereins auch eine Verwendung der Mittel für Zwecke ermögliche, die über die Finanzierung des normalen Schulbetriebs hinausgingen. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt; der BFH bestätigte diese Entscheidung.

Für die steuerliche Beurteilung kommt es nach Auffassung des BFH auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an. Es mache für die Eltern wirtschaftlich keinen Unterschied, ob die Schule selbst Schulgeld erhebe

oder ob die Finanzierung des Schulbetriebs über einen Förderverein erfolge, an den die Eltern entsprechende Beiträge zahlten. Entscheidend sei vielmehr, dass die Beiträge tatsächlich zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs verwendet würden.

Die zweckentsprechende Mittelverwendung müsse allerdings nachgewiesen werden. Sei sie bereits durch entsprechende Regelungen in der Satzung des Fördervereins sichergestellt, reiche dies regelmäßig aus. Andernfalls müsse der Steuerpflichtige - wie hier - im Einzelfall nachweisen, dass die Beiträge an den Schulträger weitergeleitet und von diesem ausschließlich für den normalen Schulbetrieb verwendet worden seien.

Im Streitfall hatten die Kläger den erforderlichen Nachweis nach den bindenden Feststellungen des FG erbracht. Die Zahlungen der Kläger waren daher als Schulgeld im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 9 EStG anzusehen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.06.2026, X R 27/23

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Europäisches Abitur: Notenumrechnung bestätigt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die im nordrhein-westfälischen Landesrecht enthaltenen Vorgaben zur Umrechnung von Abiturnoten Europäischer Schulen in deutsche Abiturnoten gebilligt. Damit scheiterten mehrere Absolventen Europäischer Schulen, die die seit 2021 geltenden Umrechnungsregeln für benachteiligend halten.

Hintergrund ist eine Neuregelung in Nordrhein-Westfalen, die auf Vorgaben der Kultusministerkonferenz zurückgeht. Danach werden die Punktwerte des Europäischen Abiturs zunächst in das deutsche Punktesystem übertragen und anschließend in eine Abiturdurchschnittsnote umgerechnet. Anders als nach der früheren Regelung wird die Bestnote 1,0 seitdem erst ab einem europäischen Notenwert von 93,58 erreicht.

Die Kläger sahen darin eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber früheren Jahrgängen und machten geltend, das Europäische Abitur belege eine besonders hohe Studieneignung. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen ließ diese Argumentation nicht gelten.

Das BVerwG bestätigte nun diese Entscheidung. Die Richter sahen eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Umrechnungsregelung und hielten auch die Bezugnahme auf Richtlinien der Kultusministerkonferenz für zulässig. Dem Ordnungsgeber sei es erlaubt, solche fachlichen Vorgaben in sein Regelwerk zu übernehmen.

In der Sache verstoße die Umrechnung weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen die Berufsfreiheit. Die gewählte Methode bilde die Gleichwertigkeit von Europäischem und deutschem Abitur sachgerecht ab. Eine bloß mathematische Umrechnung sei ausreichend, weil sich nicht feststellen lasse, dass Absolventen Europäischer Schulen aufgrund ihres Schulsystems generell eine deutlich bessere Studieneignung aufweisen.

Nach Auffassung des Gerichts entspricht das Benotungssystem der Europäischen Schulen im Wesentlichen dem deutschen Notengefüge. Daher sei es nicht erforderlich, die Noten bei der Umrechnung besonders zu gewichten oder Europäische Abiturienten gegenüber deutschen Abiturienten zu bevorzugen. Die Revisionen gegen das Urteil des OVG blieben damit ohne Erfolg.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.09.2026, 6 CN 2.24

Landarztquote: 250.000-Euro-Vertragsstrafe wirksam

Die zwischen Bewerbern für Medizinstudienplätze und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Landarztquote vertraglich vereinbarte Ver-

tragsstrafe in Höhe von 250.000 Euro ist wirksam. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen entschieden. Die Sanktion sei angemessen, um Absolventen zur Einhaltung ihrer Verpflichtung zu bewegen, nach dem Studium eine hausärztliche Tätigkeit in unterversorgten Regionen aufzunehmen.

Die Kläger hatten 2019 beziehungsweise 2020 einen Studienplatz über die neu eingeführte Landarztquote erhalten. Im Gegenzug verpflichteten sie sich, nach dem Studium eine zur hausärztlichen Versorgung berechtigende Weiterbildung zu absolvieren und anschließend mindestens zehn Jahre in einer vom Land als unterversorgt eingestuften Region tätig zu sein. Bei Verstößen sieht der Vertrag eine Vertragsstrafe von 250.000 Euro vor.

Das VG hält die Sanktion für rechtmäßig. Die Verpflichtungen seien ausreichend bestimmt, die Höhe der Vertragsstrafe angemessen. Die Studierenden hätten den Studienplatz gerade wegen ihrer Zusage erhalten, später zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung beizutragen. Die Einhaltung der Vereinbarung liege daher im öffentlichen Interesse.

In zwei Verfahren gaben die Richter den Klägern jedoch teilweise recht. Nach den Landarztverträgen der ersten Generation aus den Jahren 2019 und 2020 dürfen Absolventen auch eine Weiterbildung in der Kinder- und Jugendmedizin aufnehmen und später als Kinder- und Jugendärzte arbeiten, ohne dadurch die Vertragsstrafe auszulösen. Die damaligen Verträge enthielten nach Auffassung des Gerichts keine ausdrückliche Vorgabe, wonach die Weiterbildung nur in einem Fachgebiet mit festgestelltem besonderem Versorgungsbedarf erfolgen dürfe.

Sollte das Land zum Zeitpunkt der späteren Tätigkeit allerdings einen besonderen Bedarf an Kinder- und Jugendärzten feststellen, wären die Betroffenen an die entsprechenden Regionen gebunden. Unklare Regelungen in den von Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Verträgen gingen zulasten des Landes, so das Gericht.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteile vom 06.10.2026, 6 K 2983/24, 6 K 4210/25 und 6 K 5294/25

Pauschalsteuer auf Gegenwertzahlungen: Keine Entscheidung zu Verfassungsmäßigkeit

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwei Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der steuerlichen Behandlung so genannter Gegenwertzahlungen eingestellt. Eine inhaltliche Prüfung der umstrittenen Vor-



schriften erfolgte nicht, weil der Bundesfinanzhof (BFH) seine Vorlagebeschlüsse zurückgenommen hatte.

Hintergrund sind Regelungen des Einkommensteuergesetzes, nach denen Arbeitgeber bei ihrem Ausscheiden aus einer umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtung auf bestimmte Sonderzahlungen eine pauschale Lohnsteuer von 15 Prozent entrichten müssen. Die Steuer schuldet der Arbeitgeber selbst; eine Weitergabe an die Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen.

Der BFH hatte die Vorschriften in zwei Verfahren aus dem Jahr 2008 für möglicherweise verfassungswidrig gehalten und deshalb Ende 2013 das BVerfG angerufen. Die Karlsruher Richter äußerten jedoch erhebliche Zweifel daran, ob die Vorlage überhaupt den gesetzlichen Begründungsanforderungen genüge.

Nach Auffassung des BVerfG fehlten insbesondere ausreichende Feststellungen dazu, ob die streitigen Gegenwertzahlungen in den Ausgangsverfahren überhaupt die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten und bei den Arbeitnehmern steuerpflichtigen Arbeitslohn begründeten. Zudem habe sich der BFH nicht hinreichend mit seiner eigenen Rechtsprechung zur Frage auseinandergesetzt, ob den Beschäftigten durch solche Zahlungen ein steuerlich relevanter Vorteil zufließt.

Auch die Begründung der behaupteten Verfassungswidrigkeit überzeugte das Gericht offenbar nicht vollständig. So sei nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb eine individuelle Zuordnung der Gegenwertzahlungen zu einzelnen Arbeitnehmern unmöglich oder besonders schwierig sein solle, wenn die Zusatzversorgungseinrichtungen die jeweiligen Anteile bereits berechneten.

Nach dem richterlichen Hinweis hob der BFH seine Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse auf. Damit entfiel die Grundlage für das Normenkontrollverfahren. Das BVerfG stellte die Verfahren daraufhin ein.

Ob die Vorschriften zur pauschalen Besteuerung von Gegenwertzahlungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind, bleibt damit weiterhin ungeklärt.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.08.2026, 2 BvL 7/14 und 2 BvL 8/14

Pfefferspray-Attacke auf Schultoilette rechtfertigt sofortigen Unterrichtsausschluss

Ein Fünftklässler, der gemeinsam mit einem Mitschüler Pfefferspray in

einer Schülertoilette versprüht hat, darf mit sofortiger Wirkung für zehn Schultage vom Unterricht ausgeschlossen werden. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin im Eilverfahren entschieden.

Durch das versprühte Reizgas hatten mehrere Schüler sowie Lehrkräfte Atemwegs-, Haut- und Augenreizungen erlitten. Polizei und Rettungskräfte mussten einschreiten. Die Schulleitung verhängte daraufhin einen Unterrichtsausschluss bis Anfang Oktober.

Der Zwölfjährige hatte eingewandt, er habe das Spray für so genanntes Furzspray gehalten und lediglich einen unangenehmen Geruch erzeugen wollen. Dieser Darstellung folgte das Gericht nicht. Die Kammer wertete die Erklärung als Schutzbehauptung und hielt es für lebensfremd, dass der Schüler die Aufschrift auf der Dose sowie die unmittelbare Reizwirkung des Sprays nicht bemerkt haben will.

Zudem stützte sich das Gericht auf Aussagen weiterer Mitschüler. Demnach sollen die beteiligten Jungen zuvor darüber gesprochen haben, das Spray auch im Klassenraum einzusetzen, um gezielt einen Unterrichtsausfall herbeizuführen.

Angesichts der erheblichen Folgen des Vorfalls und bereits früherer Erziehungsmaßnahmen gegen den Schüler sei der Unterrichtsausschluss für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von zehn Schultagen angemessen, so das Gericht. Der Wiederherstellung des Schulfriedens komme Vorrang vor den Nachteilen zu, die dem Schüler durch verpassten Unterricht entstehen könnten. Unterrichtsmaterial werde ihm während der Suspendierung zur Verfügung gestellt.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 22.09.2026, VG 3 L 511/26, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Zweifamilienhaus in Wohngebiet darf nicht einfach als Monteurunterkunft genutzt werden

Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt hat die Klage einer Hauseigentümerin gegen die Untersagung einer Monteurunterkunft abgewiesen. Die Stadt hatte die Nutzung eines ursprünglich als Zweifamilienhaus genehmigten Gebäudes untersagt, nachdem bei einer Kontrolle 13 vorübergehend dort untergebrachte Arbeitnehmer angetroffen worden waren.

Nach Auffassung des VG lag keine Wohnnutzung mehr vor, sondern ein genehmigungspflichtiger Beherbergungsbetrieb. Dafür sprachen unter anderem Mehrbettzimmer, gemeinschaftlich genutzte Küchen und Bäder, regelmäßige Reinigungen sowie eine Internetanzeige der Eigentümerin, in der Monteurzimmer angeboten wurden.

Da für diese Nutzungsänderung keine Baugenehmigung vorlag, durfte die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung untersagen. Zudem sah das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Unterkunft mit bis zu 13 Personen in dem Wohngebiet ohne Weiteres genehmigungsfähig wäre.

Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 09.07.2026, 4 K 8/26.NW, nicht rechtskräftig

Keine nachträgliche Genehmigung für ungenehmigten Wohnanbau über den »Bau-Turbo«

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die Klage einer Grundstückseigentümerin auf Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung für einen Anbau zu Wohnzwecken abgewiesen.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Bellheim, auf dem sich mehrere Gebäude befinden, von denen Teile bereits in den Jahren 1959 und 1968 genehmigt worden waren. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines wirksamen Bebauungsplans, der für diesen Bereich ein allgemeines Wohngebiet vorsieht und unter anderem Festsetzungen zur Bauweise, zur Grundflächenzahl sowie Baugrenzen vorsieht. Bei einer Baukontrolle im August 2023 stellte der beklagte Landkreis Gernsheim fest, dass über den genehmigten Bestand hinaus weitere bauliche Anlagen errichtet worden waren. Unter anderem wurde ein Nebengebäude als Wohnraum genutzt.

Im März 2024 beantragte die Klägerin die nachträgliche Genehmigung dieses Gebäudeteils zur Wohnnutzung. Der Landkreis lehnte den Bauan-

trag mit Verweis auf mehrere Verstöße gegen den Bebauungsplan ab. Der Anbau überschreite die festgesetzte Baugrenze um etwa vier Meter und die zulässige Grundflächenzahl um ca. 0,13. Außerdem halte er die vorgeschriebene einseitige Grenzbebauung nicht ein.

Die Klägerin legte gegen die Ablehnung ihres Bauantrags Widerspruch ein. Während des laufenden Widerspruchsverfahrens trat das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (BGBl. 2025 I Nr. 257 vom 29.10.2025) - der sog. »Bau-Turbo« in Kraft. Der Kreisrechtsausschuss setzte das Widerspruchsverfahren daher aus und bat die Ortsgemeinde, zu entscheiden, ob sie das Vorhaben der Klägerin gemäß den neuen Regelungen des »Bau-Turbo« zulassen wolle. Die Ortsgemeinde erteilte ihre Zustimmung zu dem Vorhaben jedoch nicht und der Widerspruch wurde schließlich zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Die 4. Kammer bestätigte, dass das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans in mehreren Punkten nicht einhalte. Eine Befreiung nach den allgemeinen Vorschriften des Baugesetzbuchs komme nicht in Betracht, da es sich bei den verletzten Festsetzungen um Grundzüge der Planung handele, von denen eine Abweichung unzulässig sei. Auch die seit Ende Oktober 2025 geltende Regelung des § 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), die im Zuge des »Bau-Turbo« in das Gesetz aufgenommen worden sei, führe zu keinem anderen Ergebnis. Danach kann unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten des Wohnungsbaus von Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden. Voraussetzung sei jedoch die Zustimmung der Gemeinde. Diese hatte ihre Zustimmung im Januar 2026 ausdrücklich verweigert mit der Begründung, dass der Bebauungsplan erst im Jahr 2023 aufgestellt worden sei und bereits Möglichkeiten für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung vorsehe. Eine Zustimmung zu dem hier beantragten Vorhaben könne zudem Auswirkungen auf vergleichbare Fälle haben und die planerischen Festsetzungen des noch jungen Bebauungsplans faktisch verändern. Fehle diese Zustimmung, bestehe kein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 3 BauGB. Die Gemeindeentscheidung könne auch nicht durch die Bauaufsichtsbehörde oder das Gericht ersetzt werden. Die Neuregelung des § 36a BauGB räume der Gemeinde insoweit eine eigenständige Entscheidungsmöglichkeit als Ausdruck ihrer kommunalen Planungshoheit ein. Zur Überzeugung der Kammer beschränke sich demnach die gerichtliche Kontrolle darauf, ob das gesetzlich vorgesehene Zustimmungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Eine eigene positive Zustimmungsentscheidung könne das Gericht nicht an die Stelle der Gemeinde setzen.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Rhein-



land-Pfalz eingereicht werden.

VG Neustadt/Weinstraße, Pressemitteilung vom 12.08.2026 zu Urteil vom 07.08.2026, 4 K 255/26.NW

Wohnmobil ersetzt keine Zweitwohnung: Keine doppelte Haushaltsführung

Wer aus beruflichen Gründen unter der Woche im Wohnmobil übernachtet, kann die Kosten dafür nicht als Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Das hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden.

Ein Arbeitnehmer hatte nach einem Jobwechsel die Abschreibung für sein Wohnmobil, Verpflegungsmehraufwendungen sowie weitere Kosten als Werbungskosten geltend gemacht. Das Fahrzeug nutzte er an Arbeitstagen am Beschäftigungsort, wo es auf dem Parkplatz des Arbeitgebers stand. Für die Wochenenden fuhr er damit regelmäßig zu seinem Familienwohnsitz zurück.

Nach Auffassung des Gerichts erfüllt ein Wohnmobil unter diesen Umständen nicht die Voraussetzungen einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort. Für eine doppelte Haushaltsführung sei eine dauerhaft vom Hauptwohnsitz getrennte und jederzeit nutzbare Unterkunft erforderlich. Daran fehle es, wenn das Wohnmobil regelmäßig für die Familienheimfahrten eingesetzt werde und damit nicht dauerhaft am Arbeitsort verbleibe. Denn dann komme zu einem ständigen wöchentlichen Wechsel zwischen Begründung und Aufgabe der zweiten Unterkunft am Beschäftigungsort.

Steuerlich berücksichtigt wurden deshalb lediglich die 17 Heimfahrten des Mannes. Der Bundesfinanzhof verwarf die gegen das Urteil gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde später als unzulässig.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17.09.2025, 4 K 221/25, rechtskräftig

Nachbarn streiten wegen blockierter Einfahrt: Schmerzensgeldklage scheitert an Notwehr

Ein jahrelanger Nachbarschaftsstreit hat das Amtsgericht (AG) München beschäftigt. Eine Frau, die nach einer Auseinandersetzung mit ihrem Nachbarn Schmerzensgeld und Ersatz von Arztkosten verlangte, blieb mit ihrer Klage jedoch erfolglos. Das Gericht sah die Handlungen des Mannes als durch Notwehr gerechtfertigt an.

Die Frau hatte auf ihr Grundstück fahren wollen, doch die gemeinsame Einfahrt war durch in einen Gully gesteckte Holzstöcke blockiert. Die Frau vermutete die Kinder ihres Nachbarn hinter der Aktion und stellte den Mann zur Rede. Die Situation eskalierte.

Die Frau behauptete, zunächst beleidigt und anschließend getreten, geschlagen sowie gegen einen Zaun gestoßen worden zu sein. Dabei habe sie unter anderem ein Schleudertrauma, Schürfwunden sowie langanhaltende Schulterbeschwerden erlitten. Vor Gericht verlangte sie rund 900 Euro Arztkosten und 3.000 Euro Schmerzensgeld.

Der Nachbar bestritt die Vorwürfe. Er habe die Frau lediglich von sich weggeschubst, nachdem sie ihm eine Ohrfeige habe geben wollen.

Das AG folgte dieser Darstellung. Maßgeblich war ein Video, das die Ehefrau des Mannes während der Auseinandersetzung aufgenommen hatte. Nach den Feststellungen des Gerichts war das Geschehen von einem offensiven Vorgehen der Nachbarin und einem überwiegend defensiven Verhalten des Nachbarn geprägt. Dieser habe die Frau wiederholt aufgefordert, Abstand zu halten, und versucht, die Situation zu entschärfen.

Als die Frau zunächst seine Hand weggeschlagen und ihm später ins Gesicht geschlagen habe, habe der Mann mit Schubsern reagiert. Diese seien jeweils geeignet und erforderlich gewesen, um die gegenwärtigen Angriffe abzuwehren, so das Gericht. Auch der letzte, stärkere Schubser, durch den die Nachbarin zu Boden gegangen war, sah das AG als vom Notwehrrecht gedeckt an.

Eine Notwehrprovokation konnte es nicht erkennen. Vielmehr habe der Nachbar durchgehend versucht, die Konfrontation verbal und durch Gesten zu entschärfen.

Amtsgericht München, Urteil vom 21.07.2026, 172 C 4529/26, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Familienheim geerbt: Sechsmonatsfrist ist keine starre Grenze

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zum Erbe eines Familienheims entschieden, dass die für die Steuerbefreiung erforderliche "unverzügliche" Selbstnutzung stets anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Die von der Rechtsprechung entwickelte Sechsmonatsfrist sei dabei keine starre Grenze.

Im konkreten Fall hatte ein Sohn das Haus seines verstorbenen Vaters geerbt. Aufgrund eines testamentarisch eingeräumten Wohnrechts wohnte die Mutter zunächst weiter in dem Gebäude und zog erst einige Monate später in ein Pflegeheim. Der Sohn entschied sich bereits kurz nach dem Erbfall für den Einzug, musste jedoch umfangreiche Renovierungen durchführen, die sich unter anderem wegen der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs verzögerten. Tatsächlich bezog er das Haus erst knapp zwei Jahre nach dem Erbfall.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung dennoch als erfüllt angesehen. Der BFH bestätigte nun diese Einschätzung und wies die Beschwerde des Finanzamts gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Entscheidend sei, dass der Erbe seine Absicht zur Selbstnutzung frühzeitig nach außen erkennbar gemacht und die notwendigen Schritte hierfür unverzüglich eingeleitet habe.

Zugleich betonte der BFH, dass die regelmäßig herangezogene und von ihm entwickelte Sechsmonatsfrist lediglich einen Orientierungswert darstellt. Auch ein späterer Einzug könne unschädlich sein, wenn der Erbe die Verzögerung nicht zu vertreten habe. Ob die Voraussetzungen vorliegen, müsse das FG als Tatsachengericht jeweils anhand aller Umstände des Einzelfalls bewerten.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 27.05.2026, II B 41/25

Opfer häuslicher Gewalt sollen sich leichter aus gemeinsam mit dem Täter geschlossenen Mietvertrag lösen können

Das Bundesjustizministerium will Opfer häuslicher Gewalt künftig besser schützen. Ein neuer Gesetzentwurf sieht vor, dass Betroffene sich leichter aus einem gemeinsam mit dem Täter geschlossenen Mietvertrag lösen können. Außerdem sollen sie nicht länger für Mietschulden oder andere Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis haften müssen, die nach ihrem Auszug entstehen.

Nach den Plänen soll Gewaltopfern erstmals ein gesetzlicher Anspruch

auf die Mitwirkung des Täters bei Kündigung oder Änderung eines gemeinsamen Mietvertrags zustehen. Voraussetzung ist, dass sie innerhalb von sechs Monaten nach der Gewalttat oder einer entsprechenden Drohung tätig werden.

Zugleich will das Justizministerium den Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz auf das Umfeld der Betroffenen ausweiten. Familiengerichte sollen künftig auch für Kinder, pflegebedürftige Angehörige oder andere von der gewaltbetroffenen Person abhängige Haushaltsmitglieder Schutzanordnungen wie Kontakt- und Näherungsverbote gegen den Täter erlassen können.

Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) erklärte, Betroffene sollten nach häuslicher Gewalt leichter den Weg in ein sicheres und selbstbestimmtes Leben finden. Der Referentenentwurf wurde an Länder und Verbände verschickt; Stellungnahmen sind bis zum 30.10.2026 möglich.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 05.10.2026

Unterhaltszahlungen im Trennungsjahr als Sonderausgaben absetzbar

Unterhaltszahlungen an einen dauernd getrenntlebenden Ehegatten können bereits im Jahr der Trennung als Sonderausgaben im Wege des Realsplittings abgezogen werden, wenn sich die Ehegatten für die Einzelveranlagung entscheiden. Das hat ein Finanzgericht (FG) Düsseldorf zugunsten eines Steuerpflichtigen entschieden.

Der Mann hatte sich im März 2023 von seiner Ehefrau getrennt und ihr anschließend Unterhalt gezahlt. Die Zahlungen in Höhe von 11.250 Euro machte er mit Zustimmung seiner Ehefrau als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab und verwies darauf, dass Ehegatten im Trennungsjahr noch die Zusammenveranlagung wählen könnten. Deshalb werde das Realsplitting durch die Regeln der Ehegattenbesteuerung verdrängt.

Dem folgte das Gericht nicht. Die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug seien erfüllt. Insbesondere schließe die bloße Möglichkeit einer Zusammenveranlagung den Abzug nicht aus, wenn die Ehegatten tatsächlich die Einzelveranlagung gewählt haben. In diesem Fall würden sie steuerlich weitgehend wie zwei eigenständige Steuerpflichtige behandelt.

Nach Auffassung des Gerichts spricht auch der Zweck des begrenzten Realsplittings für dieses Ergebnis. Die Regelung solle die wirtschaftliche



Belastung des Unterhaltspflichtigen berücksichtigen, die typischerweise nach einer Trennung oder Scheidung entsteht. Mit der Wahl der Einzelveranlagung entfalle zudem der Vorteil des Ehegattensplittings. Der Unterhalt zahlende Ehegatte befinde sich damit in einer vergleichbaren Situation wie jemand, der das gesamte Jahr über getrennt lebt.

Auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stehe dem nicht entgegen. Die vom Finanzamt herangezogene Entscheidung betraf Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen bei zusammenveranlagten Ehegatten. Im Streitfall gehe es dagegen um das Realsplitting mit korrespondierender Besteuerung der Unterhaltsleistungen beim Empfänger sowie um eine bewusst gewählte Einzelveranlagung.

Das FG betonte zudem, dass das Einkommensteuerrecht auch in anderen Fällen auf die tatsächlich gewählte Veranlagungsform abstellt. Die bloße Möglichkeit einer Zusammenveranlagung reiche daher nicht aus, um steuerliche Vergünstigungen auszuschließen. Daher seien die nach der Trennung geleisteten Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2026, 9 K 2776/25 E

Geplante Eigennutzung geerbter Wohnung reicht nicht für Familienheim-Steuerbefreiung

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein so genanntes Familienheim greift nicht, wenn der verstorbene Ehepartner die Immobilie bis zu seinem Tod tatsächlich nicht selbst bewohnt hat. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden und die Klage einer Witwe abgewiesen.

Die Frau hatte von ihrem 2022 verstorbenen Ehemann unter anderem eine Eigentumswohnung in K. geerbt. Die Wohnung war seit Jahren vermietet. Nach dem Tod ihres Mannes kündigte sie das Mietverhältnis und zog wenige Wochen später selbst ein. Für die Wohnung beantragte sie die Steuerbefreiung für das Familienheim.

Zur Begründung verwies sie darauf, dass ihr Ehemann die Wohnung schon lange als Alterswohnsitz vorgesehen habe. Wegen einer schweren Krebserkrankung und seines überraschenden Todes sei der geplante Umzug jedoch nicht mehr erfolgt. Wäre er nur kurze Zeit länger am Leben geblieben, hätte die Wohnung unstreitig als Familienheim gegolten, argumentierte die Klägerin.

Das FG folgte dieser Sichtweise nicht. Nach Auffassung des Gerichts setzt die Steuerbefreiung voraus, dass der Erblasser die Immobilie bis zum Erbfall tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus

zwingenden Gründen an einer solchen Nutzung gehindert war. Beides sei hier nicht der Fall gewesen. Die Wohnung sei vielmehr bis zuletzt an Dritte vermietet worden.

Eine bloße Absicht, künftig in die Wohnung einzuziehen, genüge nicht. Auch eine entsprechende erweiternde Auslegung der Vorschrift komme nicht in Betracht. Der Gesetzgeber habe die Begünstigung bewusst auf Immobilien beschränkt, die im Zeitpunkt des Todes tatsächlich den familiären Lebensmittelpunkt bildeten. Geschützt werden solle der bestehende gemeinsame Lebensraum der Familie, nicht lediglich eine geplante künftige Nutzung.

Zudem seien Steuerbefreiungen für Familienheime nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eng auszulegen, da eine erhebliche Ungleichbehandlung mit anderen Vermögenswerten besteht.

Ob der Verstorbene den Umzug tatsächlich konkret geplant hatte, ließ das FG letztlich offen. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte dies nach Auffassung der Richter nichts am Ergebnis geändert.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.06.2026, 4 K 1808/25 Erb, nicht rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Amazon Prime: Preiserhöhungen von 2022 beruhen auf unwirksamer Grundlage

Vor vier Jahren erhöhte Amazon die Preise für bestehende Prime-Abonnements. Jetzt hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Erhöhungen gekippt. Die zugrunde liegenden AGB-Klauseln seien unwirksam.

Die Regelungen seien intransparent. Denn für die Kunden sei unklar geblieben, welche Rechte sie im Fall einer Preiserhöhung haben. Die Klauseln konnten laut BGH sowohl so verstanden werden, dass Verbraucher die Erhöhung lediglich durch Kündigung ihres Abonnements verhindern können, als auch so, dass ein einfacher Widerspruch genügt und der Vertrag zum bisherigen Preis fortgesetzt wird.

Diese Unklarheit verstoße gegen das Transparenzgebot. Verbraucher müssten klar erkennen können, welche Folgen eine Preiserhöhung für sie hat und welche Handlungsmöglichkeiten ihnen offenstehen.

Für die Sichtweise eines bloßen Kündigungsrechts sprach nach Ansicht der Richter auch eine E-Mail des Unternehmens aus dem Jahr 2022. Darin wurden die Kunden über die Preiserhöhung informiert. Gleichzeitig teilte Amazon ihnen mit, dass sie die angekündigte Beitragserhöhung ablehnen könnten, indem sie ihre Mitgliedschaft innerhalb von 30 Tagen kündigen.

Gleichzeitig hätten die AGB auf ein Ablehnungsrecht hingedeutet. Offen sei damit geblieben, ob ein Widerspruch gegen die Preiserhöhung ausreicht oder zwingend die Kündigung des Vertrags erforderlich ist. Diese Mehrdeutigkeit benachteilige Verbraucher unangemessen, so der BGH.

Die Folge: Die Klauseln zur Erhöhung der Mitgliedsgebühr sind unwirksam. Das Unternehmen darf sie gegenüber Verbrauchern nicht weiterverwenden. Eine auf ihrer Grundlage durchgesetzte Preiserhöhung hält der rechtlichen Prüfung ebenfalls nicht stand.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.10.2026, III ZR 205/25

Amazon durfte bei Prime Video Werbung einführen

Für viele ein Ärgernis: Die Einführung der Werbeunterbrechungen bei Amazon Prime Video. Doch das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) entscheidet gegen die Verbraucher.

Die Einführung von Werbeunterbrechungen im Streamingdienst Prime Video hat die Verbraucherzentrale Sachsen auf den Plan gerufen. Sie hat für eine Vielzahl von Amazon-Prime-Kunden Verbandsklage gegen Ama-

zon erhoben und Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

Das BayObLG hat die Klage abgewiesen: Die Einführung der Werbeunterbrechungen sei nach den Vertragsbedingungen zulässig gewesen. Weder finde sich in den Vertragsbestimmungen die Zusage der Werbefreiheit noch habe die Verbraucherzentrale belegen können, dass der Streamingdienst Prime Video als werbefrei vermarktet wurde. Die Verbraucher hätten deshalb aufgrund der Einführung von Werbeunterbrechungen keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Dies gelte unabhängig davon, ob Verbraucher eine Zusatzvereinbarung mit einer Extraggebühr in Höhe von 2,99 Euro für Werbefreiheit abgeschlossen hätten oder nicht. Soweit die Verbandsklage für Verbraucher erhoben worden sei, die eine solche Zusatzvereinbarung abgeschlossen hätten, sei sie nämlich bereits unzulässig; nach den Vorgaben des Verbraucherrechtlichsetzungsgesetzes sei eine Abhilfeklage nur zulässig, wenn die von der Klage betroffenen Ansprüche im Wesentlichen gleichartig seien. Diese Voraussetzung sei insoweit nicht gegeben.

Gegen die Entscheidung ist die Revision zum Bundesgerichtshof statthaft.

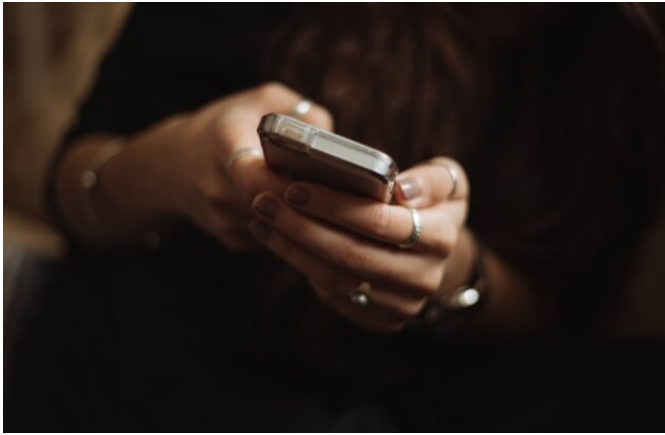
Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 17.07.2026, 102 VKI 1/24

Deepfakes und Voyeurismus: Bundeskabinett beschließt Gesetz gegen digitale Gewalt

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf gegen digitale Gewalt auf den Weg gebracht. Mit dem Entwurf sollen Strafbarkeitslücken geschlossen und Betroffenen bessere Möglichkeiten eröffnet werden, gegen Täter im Netz vorzugehen. Im Fokus stehen insbesondere sexualisierte Deepfakes, digitaler Voyeurismus, Identitätsmissbrauch und Cyberstalking.

Geplant sind mehrere neue Straftatbestände. So soll künftig das unbefugte Erstellen oder Verbreiten von sexualisierten Deepfakes strafbar sein. Erfasst werden KI-generierte Bilder oder Videos, die den Eindruck vermitteln, eine reale Person nackt oder bei sexuellen Handlungen zu zeigen. Ebenfalls unter Strafe gestellt werden soll so genannter digitaler Voyeurismus, also das heimliche Anfertigen oder Verbreiten intimer Aufnahmen, etwa in Saunen, Schwimmbädern oder an FKK-Stränden.

Darüber hinaus will die Bundesregierung den Besitz, die Herstellung und die Verbreitung von Vergewaltigungsvideos unter Strafe stellen. Auch gegen andere Formen digitaler Gewalt sind neue Regelungen vorgese-



hen. So sollen das Verbreiten rufschädigender Deepfakes, Identitätsmissbrauch durch Fake-Profilen sowie die unbefugte digitale Überwachung, etwa mittels GPS-Trackern, künftig ausdrücklich strafrechtlich erfasst werden.

Neben den strafrechtlichen Verschärfungen soll die Rechtsdurchsetzung für Betroffene erleichtert werden. Geplant ist ein gerichtliches Auskunftsverfahren, mit dem Nutzer die Identität anonymer Täter über Plattformen, Messenger-Dienste oder Internetanbieter aufklären lassen können. Gerichte sollen zudem die Sicherung relevanter Nutzerdaten anordnen können, damit diese nicht vor Abschluss eines Verfahrens gelöscht werden.

Betroffene sollen außerdem rechtswidrige Inhalte künftig leichter entfernen lassen können. Vorgesehen ist, dass Gerichte deren Löschung auch dann anordnen können, wenn die Identität des Verantwortlichen noch unbekannt ist. Bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen soll zudem eine zeitweilige Sperrung von Täter-Accounts möglich werden.

Schließlich sollen soziale Netzwerke mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet werden, einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen. Dies soll die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den Plattformen erleichtern.

Der Gesetzentwurf wird nun im Bundestag und Bundesrat beraten.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 07.10.2026

Rundfunkbeitrag: "Beitragsblocker" klagt erfolglos

Ein Mann ist mit seiner Klage gegen die Festsetzung von Rundfunkbeiträgen vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hannover gescheitert. Er muss die Beiträge zahlen, auch wenn er mit der Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu einigen Themen nicht einverstanden ist.

Der Mann hatte geltend gemacht, der Rundfunkbeitrag sei verfassungswidrig. Zur Begründung führte er insbesondere an, das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sei nicht ausreichend ausgewogen und politisch neutral. Nach seiner Auffassung fehle es daher an dem Vorteil, der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigen könne. Darüber hinaus kritisierte er die Berichterstattung zu Themen wie der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg sowie die Höhe der Gehälter und Vergütungen innerhalb der Rundfunkanstalten.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht. Nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15.10.2025, 6 C 5.24) sei die Beitragspflicht erst dann verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen, wenn das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und Meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit gröblich verfehle. Für die rechtliche Bewertung seien nicht einzelne Beiträge oder Sendungen maßgeblich, sondern das gesamte Programmangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über einen Zeitraum von zwei Jahren. Einzelne als einseitig empfundene Berichte seien nicht geeignet, die grundsätzliche Ausgewogenheit und Vielfalt des Gesamtangebots infrage zu stellen. In einem pluralistischen Mediensystem sei es zudem selbstverständlich, dass Zuschauer einzelne Inhalte unterschiedlich bewerten.

Auch die Kritik an der Verwendung der Rundfunkbeiträge überzeugte das Gericht nicht. Die Frage, ob einzelne Gehälter oder Vergütungen angemessen seien, sei nicht Gegenstand des Verfahrens. Entscheidend sei vielmehr, dass die Rundfunkbeiträge grundsätzlich für den gesetzlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verwendet würden. Die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit obliege den hierfür zuständigen Aufsichts- und Kontrollgremien.

Weitere Rechtsfehler bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags konnte das Gericht nicht feststellen. Es wies die Klage daher ab.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Der Kläger hat jedoch die Möglichkeit, beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung zu beantragen.

Beim VG Hannover sind zahlreiche weitere Verfahren mit vergleichbarer Fragestellung anhängig.

Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 22.06.2026, 7 A 4078/24

Staat & Verwaltung

Bundespolizei erhält neue Befugnisse

Die Bundespolizei erhält neue Befugnisse für den Umgang mit digitalen und sicherheitsrelevanten Herausforderungen. Nachdem der Bundestag das Gesetz am 25.09.2026 beschlossen hatte, stimmte auch der Bundesrat wenige Stunden später der Reform zu.

Nach Darstellung der Bundesregierung soll das Gesetz die Rechtsgrundlagen der Bundespolizei an aktuelle Gefahrenlagen anpassen. Das bisherige Regelwerk stamme in weiten Teilen noch aus dem Jahr 1994 und werde den technischen Entwicklungen und modernen Kriminalitätsformen nicht mehr ausreichend gerecht.

Zu den Neuerungen gehört erstmals eine ausdrückliche Regelung zum Einsatz und zur Abwehr von Drohnen. Die Bundespolizei darf künftig eigene Drohnen etwa zur Überwachung von Großveranstaltungen oder zur Kontrolle schwer zugänglicher Bereiche einsetzen. Zugleich erhält sie Befugnisse, unerlaubte Drohnen unter anderem durch technische Störmaßnahmen oder physische Eingriffe abzuwehren.

Ausgebaut werden auch die Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr an Bahnhöfen. In Waffen- und Messerverbotzonen können Polizisten künftig verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen. Zudem dürfen Aufenthaltverbote von bis zu drei Monaten verhängt werden, etwa gegen bekannte Gewalttäter oder wiederholt straffällig gewordene Personen.

Darüber hinaus schafft die Reform die Grundlage für den Einsatz von Videotechnik mit KI-gestützter Analyse. Dadurch sollen auffällige Bewegungsmuster erkannt werden können, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten.

Im Bereich der Migrationskontrolle erhält die Bundespolizei außerdem die Befugnis, in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst Abschiebungshaft bei Gericht zu beantragen, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung antrifft.

Nach der Zustimmung des Bundesrats kann das Gesetz nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat, PM vom 25.09.2026

Kampf gegen Finanzkriminalität: Regierung plant Umbau des Zolls

Die Bundesregierung will die Zollverwaltung neu aufstellen und deren Rolle bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität stärken. Sie hat einen

entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht.

Kern der Reform ist eine umfassende Neuorganisation des Zolls. Die Generalzolldirektion soll künftig in die Bereiche "Zölle und Steuern" sowie "Sicherheit und Vollzug" gegliedert werden. Zudem sollen die bislang 41 Hauptzollämter und acht Zollfahndungsämter zu 41 neuen Zolldirektionen zusammengeführt werden. Ziel ist laut Bundesregierung, Ermittlungs- und Vollzugseinheiten effizienter zu bündeln und die Schlagkraft der Behörde zu erhöhen.

Unverändert bestehen bleiben soll die Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Die Einheit soll weiterhin eigenständig organisiert sein und personell wie finanziell gestärkt werden. Ihre Kernaufgabe bleibt die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Auch im Bereich Geldwäschebekämpfung sieht der Entwurf neue Befugnisse vor. So sollen beim Zoll spezialisierte Ermittlungsstellen für komplexe internationale Geldwäschefälle eingerichtet werden. Zudem soll die Zusammenarbeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) mit anderen Behörden verbessert werden.

Neu ist zudem ein präventiver Ansatz: Der Zoll soll künftig Vermögenswerte von erheblichem Wert bereits dann näher überprüfen können, wenn Zweifel an ihrer rechtmäßigen Herkunft bestehen, selbst wenn kein strafrechtlicher Anfangsverdacht vorliegt. Die Bundesregierung begründet dies damit, dass Eigentümer die legale Herkunft von Vermögenswerten in der Regel leichter nachweisen könnten als der Staat deren illegale Herkunft. Als bedeutsam gelten insbesondere Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll die Reform den Wirtschafts- und Finanzstandort Deutschland stärken und den Rechtsstaat im Kampf gegen organisierte Finanzkriminalität wirksamer machen.

Deutscher Bundestag, PM vom 01.10.2026

EU-Anti-Geldwäschepaket: Steuerberaterverband warnt vor unverhältnismäßiger Bürokratie

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) läuft gegen aus seiner Sicht überzogene Bürokratiepläne bei der europäischen Geldwäscheaufsicht Sturm. In mehreren Stellungnahmen zu technischen Standards bei der Risiko-Bewertung von Kanzleien fordert der Verband deutliche Erleichterungen für Steuerberatungskanzleien und Kammern.

Hintergrund sind die noch ausstehenden Detailregelungen zum EU-Anti-



Geldwäschepaket, das ab Juli 2027 weitgehend gelten soll. Nach Auffassung des DStV drohen die von der neuen EU-Anti-Geldwäschebehörde AMLA vorgeschlagenen Vorgaben zur Risikobewertung von Kanzleien jedoch einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Der Verband verlangt deshalb einen konsequent risikobasierten Ansatz. Insbesondere kritisiert er die Vielzahl der für die Risikobewertung vorgesehenen Datenpunkte. Diese sollten nach seiner Ansicht deutlich reduziert und auf wenige aussagekräftige Kriterien beschränkt werden. Eine Halbierung der vorgesehenen Angaben ist aus Sicht des DStV das Mindeste.

Zudem fordert der Verband eine so genannte Safe-Harbour-Regelung. Kanzleien, die bereits als geldwäscherechtlich risikoarm eingestuft wurden, sollten nicht regelmäßig erneut umfassend bewertet werden müssen. Stattdessen solle eine Mitteilung genügen, dass sich Mandanten- und Gesellschafterstruktur nicht wesentlich verändert haben.

Auch die von der AMLA geplanten Schwellenwerte für kleine Kanzleien hält der DStV für zu niedrig. Nach den bisherigen Plänen sollen Erleichterungen nur für Kanzleien mit weniger als fünf Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 600.000 Euro gelten. Der Verband fordert eine deutliche Anhebung dieser Grenzen.

Darüber hinaus spricht sich der DStV dafür aus, nicht allein die Kanzleigröße als Maßstab heranzuziehen. Auch andere Kanzleien mit geringem Geldwäscherisiko sollten von vereinfachten Prüf- und Dokumentationspflichten profitieren können.

Der Verband warnt, dass die technischen Detailvorgaben der AMLA andernfalls zu unverhältnismäßiger Bürokratie, steigenden Verwaltungskosten und letztlich höheren Kammerbeiträgen führen könnten. Ziel müsse eine wirksame Geldwäschebekämpfung sein, ohne Kanzleien mit übermäßigen Berichtspflichten zu belasten.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 24.09.2026

Anwaltsgeheimnis: Grenzen für Steuerbehörden beim Zugriff auf Mandantenlisten

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) weist auf ein aktuelles Urteil des EFTA-Gerichtshofs hin, das die Grenzen für Steuerbehörden beim Zugriff auf Mandantenlisten aufzeigt.

In dem Urteil vom 29.09.2026 (E-28/25) habe der Gerichtshof entschie-

den, dass die Verpflichtung von Rechtsanwälten zur Herausgabe von Mandantenlisten an die Steuerbehörden die Dienstleistungsfreiheit beschränken kann und nur zulässig ist, wenn sie gesetzlich vorgesehen sowie im konkreten Fall erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die isländische Steuerbehörde hatte eine Kanzlei zur Offenlegung der Namen und Identifikationsnummern ihrer Mandanten aufgefordert, für die sie steuerliche oder sonstige Beratungsleistungen erbringt. Nach dem isländischen Einkommenssteuergesetz müssen Rechtsanwälte entsprechende Listen führen und auf Anfrage an die Steuerbehörden herausgeben.

Laut BRAK prüfte der EFTA-Gerichtshof die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der Dienstleistungsfreiheit vor dem Hintergrund des Artikels 36 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), da die eingeforderten Informationen Dienstleistungen mit grenzüberschreitendem Bezug betreffen. Der Gerichtshof habe entschieden, dass eine derartige Verpflichtung eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt. Zudem sei die Vertraulichkeit anwaltlicher Beratung sowohl nach dem isländischen Lawyers Act als auch aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. Eine effektive Steueraufsicht und die Bekämpfung aggressiver Steuerplanung dürften dieses Recht nur dann einschränken, wenn die Einschränkung verhältnismäßig, also insbesondere geeignet und erforderlich ist. Dieselben Informationen hätten auch von den Steuerpflichtigen selbst oder über internationale Amtshilfe erlangt werden können.

Der EFTA-Gerichtshof ist das oberste Gericht für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Er wacht über die Einhaltung des EWR-Rechts und erfüllt für diese Länder weitgehend dieselbe Funktion wie der EuGH für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Bundesrechtsanwaltskammer, PM vom 19.10.2026

Bußgeld & Verkehr

E-Scooter: Bundesrat billigt neue Haftungsregeln

Werden Menschen bei einem Unfall mit einem E-Scooter geschädigt, können sie künftig leichter Schadensersatz geltend machen. Nachdem der Bundestag die Ausweitung der Halterhaftung beschlossen hat, hat nun auch der Bundesrat grünes Licht für die Neuregelung gegeben.

Künftig gelten für E-Scooter dieselben Haftungsregeln wie für andere Kraftfahrzeuge. Neben Fahrern haften dann grundsätzlich auch die Halter der Fahrzeuge, etwa Verleihunternehmen, und zwar unabhängig von einem eigenen Verschulden. Die bislang geltende Ausnahme für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h entfällt für E-Scooter.

Die Bundesregierung begründet die Reform mit den praktischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen. Insbesondere bei gemieteten E-Scootern lasse sich die Identität der Fahrerinnen oder deren Verschulden oft nur schwer nachweisen. Durch die Einbeziehung der Halter sollen Unfallopfer künftig einfacher zu ihrem Recht kommen.

Hintergrund der Neuregelung ist auch die wachsende Bedeutung von E-Scootern im Straßenverkehr. Mit der steigenden Zahl der Fahrzeuge sind in den vergangenen Jahren auch die Unfallzahlen deutlich gestiegen.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt zum Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Bundesrat, PM vom 25.09.2026

Verkehrsunfälle: Neue Haftungsregeln geplant

Das Bundesjustizministerium will die Haftungs- und Versicherungsregeln bei Verkehrsunfällen reformieren. Ein Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, die Haftung bei Unfällen mit Leasingfahrzeugen neu zu regeln, den Zugang von Opfern zu Schadensersatz zu erleichtern und die Haftungshöchstgrenzen anzuheben.

Künftig soll es bei der Schadensregulierung keinen Unterschied mehr machen, ob ein Unfallgegner ein eigenes Fahrzeug oder einen Leasingwagen fährt. Nach geltendem Recht können Leasinggesellschaften unter Umständen den vollen Schaden ersetzt verlangen, selbst wenn der Halter des Fahrzeugs den Unfall mitverursacht hat. Nach dem Entwurf soll jeder Beteiligte nur noch entsprechend seines eigenen Verursachungsanteils haften.

Erleichtert werden soll auch die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, wenn ein Fahrzeug als Tatwaffe eingesetzt wird. Betroffene sollen sich künftig grundsätzlich direkt an den Kfz-Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs wenden können. Bislang hängt die Zuständigkeit unter anderem davon ab, ob Halter und Fahrer identisch sind oder das Fahrzeug gestohlen wurde.

Zudem sollen die Haftungshöchstgrenzen nach dem Straßenverkehrsgesetz erstmals seit 2007 erhöht werden. Vorgesehen sind künftig zehn Millionen Euro für Personenschäden und zwei Millionen Euro für Sachschäden. Parallel dazu sollen die gesetzlichen Mindestversicherungssummen für Kfz-Haftpflichtversicherungen auf 15 Millionen Euro bei Personenschäden, 2,5 Millionen Euro bei Sachschäden und 100.000 Euro bei Vermögensschäden steigen.

Der Gesetzentwurf wurde zur Stellungnahme an Länder und Verbände verschickt. Rückmeldungen können bis zum 30.10.2026 eingereicht werden.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 02.10.2026

"Auto-Poser" verweigert MPU: Führerschein bleibt entzogen

Ein 23-jähriger Autofahrer ist mit seinem Eilantrag gegen den Entzug der Fahrerlaubnis vor dem Verwaltungsgericht (VG) Koblenz gescheitert. Die Behörde hatte ihm den Führerschein entzogen, weil er ein angeordnetes medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) nicht vorgelegt hatte.

Der Mann war mehrfach durch so genanntes Auto-Posing in der Koblenzer Innenstadt aufgefallen. Nach Angaben des Gerichts beschleunigte er mit Mietwagen wiederholt stark auf kurzen Strecken, verursachte erheblichen Lärm, spielte überlaut Musik ab und beging einen Geschwindigkeitsverstoß. Bei Polizeikontrollen zeigte er sich zudem uneinsichtig.

Das Gericht bestätigte die MPU-Anordnung. Das Verhalten des Antragstellers lasse auf ein charakterliches Defizit schließen. Er stelle seinen Wunsch nach Aufmerksamkeit über die Regeln des Straßenverkehrs und die Interessen anderer Verkehrsteilnehmer. Weil er das geforderte Gutachten nicht vorlegte, durfte die Behörde auf seine fehlende Fahreignung schließen.

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt werden.



Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 07.10.2026, 4 L 948/26.KO, nicht rechtskräftig

Bürgerbegehren gegen Parkraumbewirtschaftung scheitert an zu wenigen Unterschriften

Das Bürgerbegehren gegen die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung in Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf ist gescheitert. Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin wies die Klage von drei Vertrauenspersonen ab, die die Feststellung erreichen wollten, dass das Begehren zustande gekommen sei.

Nach Auffassung des Gerichts wurden nicht genügend gültige Unterstützerunterschriften gesammelt. Für ein erfolgreiches Bürgerbegehren müssen drei Prozent der Wahlberechtigten zur Bezirksverordnetenversammlung (BVV) das Anliegen unterstützen. Maßgeblich ist dabei nicht die Zahl der Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriften, sondern bei der zuletzt vor Anzeige des Bürgerbegehrens durchgeführten BVV-Wahl. Im vorliegenden Fall war dies die Wahl vom 26.09.2021 mit 246.148 Wahlberechtigten. Daher waren 7.384 gültige Unterschriften erforderlich.

Zwar wurden knapp 11.900 Unterschriften eingereicht, das Bezirksamt erkannte im Gerichtsverfahren jedoch nur 6.947 als gültig an. Das Gericht bestätigte diese Bewertung. Berücksichtigt werden durften nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Unterschrift ihren Haupt- oder alleinigen Wohnsitz im Bezirk hatten. Zudem seien Unterschriften ohne vollständige Geburtsangaben zu Recht als ungültig gewertet worden.

Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beantragt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 14.10.2026, VG 2 K 242/23, nicht rechtskräftig

ADAC informiert: Richtiges Verhalten nach einem Wildunfall

Wenn im Herbst die Tage wieder kürzer werden, steigt vielerorts das Risiko von Wildunfällen. Besonders häufig sind solche Unfälle auf Landstraßen, die durch Waldgebiete oder entlang von Feldern führen. Insbesondere nach der Zeitumstellung verlagert sich der nachmittägliche Berufsverkehr wieder in die Dämmerstunden - eine Zeit, in der Wildtiere besonders aktiv sind. Der ADAC Hessen-Thüringen und der Landesjagdverband Thüringen geben Tipps, wie Autofahrer möglichst sicher unterwegs sind.

Falls eine Kollision unvermeidbar ist, sollten Autofahrer nicht riskant ausweichen, sondern das Lenkrad gut festhalten und bremsen. Ein unkontrolliertes Ausweichmanöver erhöht das Unfallrisiko, besonders wenn das Auto in den Gegenverkehr gerät oder die Fahrt am Baum endet.

Trotz der enormen Kräfte, die bei einem Aufprall mit einem Wildtier auf das Fahrzeug einwirken - rund fünf Tonnen bei einer Kollision mit einem Rothirsch bei 60 km/h - gehen die meisten Wildunfälle ohne Personenschäden aus. Was bleibt, ist der Schock, ein Schaden am Fahrzeug und ein wahrscheinlich verletztes oder getötetes Reh oder Wildschwein. Nach einer Kollision muss die Unfallstelle unverzüglich abgesichert werden.

Folgendes muss beachtet werden:

- Warnblinkanlage einschalten und am rechten Seitenstreifen anhalten.
- Warnweste anlegen und Warndreieck aufstellen.
- Polizei unter 110 über Unfall informieren, bei verletzten Personen den Notruf 112 wählen.
- Nicht an das verletzte Tier herantreten, damit es nicht in Panik gerät und ggf. erneut auf die Fahrbahn läuft.
- Für die Versicherung (Teilkasko) Wildunfallbescheinigung von Jäger oder Polizei ausstellen lassen.
- Wurde das Tier nach dem Zusammenstoß verletzt und ist geflüchtet, informiert die Polizei den zuständigen Jagdpächter.
- Unfallstelle markieren, um dem Jäger die Auffindbarkeit des Wildes zu erleichtern. Dafür z. B. eine Einkaufsstüte oder ein Taschentuch sichtbar am Straßenrand platzieren.

Wichtig: Aufgrund der Infektionsgefahr sollten tote Tiere niemals ohne Handschuhe angefasst werden. Von verletzten Tieren gilt es Abstand zu halten. Wer Wild mitnimmt, kann sich der Wilderei strafbar machen.

Deutschlandweit ereignet sich statistisch gesehen alle 2,5 Minuten ein Wildunfall - in Thüringen sind im Jagdjahr 2025/2026 insgesamt 4.089 Schalenwildtiere (Paarhufer, z.B. Reh-, Rot- und Damwild) dem Straßenverkehr zum Opfer gefallen. Den größten Anteil macht das Rehwild mit 3.544 Tieren aus, so der ADAC.

ADAC Hessen-Thüringen, Mitteilung vom 21.10.2026

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Ausfälle und Verspätungen: EU-Parlament gibt grünes Licht für verbesserte Passagierrechte

Das Europäische Parlament hat neue Fahrgastrechte beschlossen, die Reisende bei Verspätungen und Ausfällen künftig besser schützen sollen. Die Reform gilt für alle Verkehrsmittel und stärkt unter anderem Erstattungsansprüche, die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Befugnisse nationaler Aufsichtsbehörden.

Wer Flugtickets über Reisebüros oder Online-Plattformen bucht, soll bei Ausfällen künftig eine vollständige Erstattung einschließlich möglicher Vermittlungsgebühren erhalten. Airlines müssen die Erstattung binnen sieben Tagen an den Vermittler zahlen, der das Geld innerhalb weiterer sieben Tage an die Reisenden weiterleiten muss. Zudem werden EU-weit einheitliche Formulare für Erstattungs- und Entschädigungsanträge eingeführt.

Für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität sehen die neuen Regeln zusätzliche Verbesserungen vor. Benötigen sie auf einem Flug eine Begleitperson, soll diese künftig kostenlos mitreisen können.

Außerdem erhalten nationale Behörden weitergehende Kontroll- und Eingriffsbefugnisse. Sie können künftig auch ohne vorherige Beschwerden von Reisenden gegen mögliche Verstöße von Verkehrsunternehmen vorgehen.

Die Neuregelung wurde mit großer Mehrheit angenommen und soll nach Zustimmung des Rates ab dem 23.10.2027 gelten. Nach Angaben des EU-Parlaments fallen derzeit rund 13 Milliarden Reisen pro Jahr unter die europäischen Fahrgastrechte. Bis 2050 könnte diese Zahl auf nahezu 20 Milliarden steigen.

Europäisches Parlament, PM vom 20.10.2026

Instagram-Beitrag über vom Dackel gefressenen Mäuseköder im Gastraum eines Restaurants zulässig

Der Antragsteller wendet sich gegen Äußerungen der Antragsgegnerin über einen Besuch in seinem Lokal, bei dem der Dackel der Antragsgegnerin Gift aus einer Mäuse-Köderbox fraß. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) bestätigte die Einschätzung des Landgerichts, dass es sich um zulässige - teilweise überzeichnete und emotionalisierte - Meinungsäußerungen handele.

Der Antragsteller betreibt ein Restaurant im Rhein-Main-Gebiet. Die An-

tragsgegnerin zählt zu seinen Stammgästen. Als sie im Frühjahr 2026 zu Gast war, befand sich ihr Dackel unter einer Sitzbank im Gastraum. Dort fraß er Mäuseködermaterial aus einer Köderstation, die zur Schädlingsbekämpfung aufgestellt worden war. Aus welchen Gründen das Material für den Dackel in der Station zugänglich war, ist nicht geklärt. Der Hund musste nach dem Vorfall in der Tierklinik behandelt werden. Die Antragsgegnerin postete noch am selben Tag einen Beitrag über den Restaurantbesuch auf ihrem Instagram-Account und auf dem Account des Dackels, den sie für ihn betrieb, sowie auf einer weiteren Bewertungsplattform.

Der Antragsteller nimmt die Antragsgegnerin auf Unterlassen zahlreicher Äußerungen in diesen Beiträgen in Anspruch. Das Landgericht hatte den Eilantrag im Wesentlichen deswegen zurückgewiesen, da es sich um - wenn auch teilweise emotionalisierte und überzeichnete - Meinungsäußerungen handele. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem zuständigen 16. Zivilsenat (Pressesenat) keinen Erfolg.

Ohne Erfolg wende sich der Antragsteller u.a. gegen die Äußerung, dass das Erlebte »schockierend« gewesen sei und ein »massives Sicherheits- und Hygieneversagen« darstelle, erläuterte der Senat. Entgegen der Ansicht des Antragstellers erwecke die Antragsgegnerin mit ihrem Beitrag nicht den Eindruck, dass in dem Restaurant dauerhafte und strukturelle Mängel in Bezug auf Sicherheit und Hygiene bestünden. Sie schildere vielmehr einen einzelnen Vorfall. Der durchschnittliche Leser erlange dadurch auch nicht den Eindruck, dass die Formulierung über den Einzelfall hinausgehen solle. Dass bei dem einmaligen Vorfall die Frage nahe liege, ob die Sicherheits- und Hygienevorkehrungen hinreichend seien, habe nicht zur Folge, dass eine solche Schlussfolgerung zwingend sei. Das Wort »massiv« beziehe der Leser auf die Schwere des konkreten Vorfalls. Dabei sei es der Antragsgegnerin nicht zumutbar gewesen, die Ursache für das Vorkommnis zu ermitteln. Allein der Umstand, dass es überhaupt möglich gewesen sei, dass der Hund an solches Gift gelangen konnte, habe sie als »massives« Sicherheits- und Hygieneversagen bewerten dürfen.

Ohne Erfolg greife der Antragsteller u.a. auch an, dass die Antragsgegnerin von starkem »Rattengift« gesprochen habe. Vor dem Hintergrund der notwendigen tierärztlichen Behandlung liege eine zulässige Meinungsäußerung vor. Selbst wenn der Begriff Rattengift als Tatsachenäußerung anzusehen wäre, wäre die Äußerung nicht rechtswidrig. Der Antragstellerin habe insoweit nicht dargelegt, dass zwischen den unterschiedlichen sprachlichen Bezeichnungen »Rattengift« und »Mäuseköder« bzw. Mäusegift ein derart kategorialer Unterschied bestehe, dass »die Verwendung des anderen Begriffs im hiesigen Kontext als persönlichkeitsrelevante unwahre Tatsachenbehauptung einzustufen ist«, erläuterte



der Senat. Zutreffend sei das Landgericht davon ausgegangen, dass der einzige Unterschied zwischen Rattengift und Mäusegift in der Zielsetzung und Dosierung liege.

Soweit der Antragsteller meine, die Antragsgegnerin erwecke den Eindruck des Einsatzes von »hochpotenten« und »akut gefährlichen« Giften, sei dieser Eindruck keineswegs zwingend. Zudem handele es sich - wie vom Landgericht ausgeführt - auch dabei um zulässige Meinungsäußerungen. Auch soweit die Antragsgegnerin äußere, dass ihr Dackel den Abend nicht überlebt hätte, wenn sie den Vorfall nicht sofort bemerkt hätte, stelle sich dies als - zugespitzte - zulässige Meinungsäußerung dar. Der Leser verstehe dies als subjektive Befürchtung und nicht als Wiedergabe einer ärztlichen Einschätzung.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt am Main Pressemitteilung vom 04.08.2026 zu Beschluss vom 23.6.2026, Az. 16 W 22/26)

Leasingübernahme: Überraschende Mithaftungsklausel ist unwirksam

Eine AGB-Klausel in einem Leasingübernahmevertrag über die fortbestehende Mithaftung des ausscheidenden Leasingnehmers für Verbindlichkeiten des eintretenden Leasingnehmers ist überraschend. Das gilt zumindest dann, wenn die Mithaftung weder hervorgehoben oder räumlich vom Haupttext getrennt ist und der Vertrag insgesamt nach seinem Erscheinungsbild nicht auf sie hinweist, urteilte das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Eine Frau leaste einen Mercedes CLA bei einer Firma. Ihre frühere Mitbewohnerin wollte den Vertrag übernehmen. Im - auch von der ursprünglichen Leasingnehmerin mitzuunterzeichnenden - Übernahmevertrag wurde im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, dass die bisherige Leasingnehmerin für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen die Mithaftung übernimmt. Die Leasinggeberin nimmt nun wegen Zahlungsrückstands der neuen Vertragspartnerin die alte Leasingnehmerin aus der Mithaftungsklausel in Anspruch. Das Landgericht hat letztere zur Zahlung von knapp 20.000 Euro verurteilt.

Die Frau legte erfolgreich Berufung ein. Die Leasinggeberin habe keinen Anspruch auf rückständige Leasingraten gegen die frühere Leasingnehmerin. Denn die Mithaftungsklausel sei unwirksam, so das OLG. Die Klausel sei überraschend. Die ursprüngliche Leasingnehmerin habe nicht damit rechnen müssen, dass sie für alle Verbindlichkeiten der neuen Vertragspartnerin aus dem Leasingvertrag haften müsse.

"Die Erwartung eines Leasingnehmers, der eine Vertragsübernahmevereinbarung mit dem Übernehmer und dem Leasinggeber mit dem Ziel schließt, aus einem Leasingvertrag auszusteigen, ist darauf gerichtet, vollständig von den leasingvertraglichen Verpflichtungen entbunden zu werden", führt das OLG aus. Die Klausel sei so ungewöhnlich, dass die bisherige Leasingnehmerin als Vertragspartnerin der Leasinggeberin damit nicht habe rechnen müssen. Der ausscheidende Leasingnehmer rechne vielmehr vernünftigerweise nicht damit, für Verpflichtungen des neuen Leasingnehmers haften zu müssen. Dies gelte insbesondere, weil er keine Einflussmöglichkeiten auf den Leasinggegenstand und den Vertragsverlauf habe.

Die Bezeichnung als "Übernahmevertrag" und der Vertragspartei als "bisheriger Leasingnehmer" und "Übernehmer" deuten für das OLG ebenfalls nicht auf eine Mithaftung hin. Die Mithaftungserklärung sei in dem Formular auch weder hervorgehoben noch räumlich deutlich vom Text des Hauptvertrages getrennt, was der Eignung zur Überrumpelung hätte entgegenstehen können.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 19.08.2026, 17 U 141/25, unanfechtbar

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Kabinett beschließt Kassenreform: Digitale Belege sollen Papierbons ersetzen

Die Bundesregierung will den Einsatz digitaler Kassen ausweiten, Papierbons weitgehend abschaffen und zugleich den Kampf gegen Steuerhinterziehung verschärfen. Das Bundeskabinett hat dazu einen Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums beschlossen.

Kernstück der Reform ist die Einführung einer weitgehenden Pflicht zur Nutzung elektronischer Kassensysteme. Hintergrund sind nach Angaben des Finanzministeriums noch rund 115.000 so genannte offene Ladenkassen in Deutschland. Da dort Umsätze häufig nur handschriftlich oder gar nicht dokumentiert werden, gelten sie als besonders anfällig für Manipulationen.

Ab 2028 sollen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 Euro deshalb elektronische Kassensysteme einsetzen müssen. Damit sollen Barumsätze lückenloser erfasst und Steuerhinterziehung erschwert werden. Ausgenommen bleiben Betriebe mit Barumsätzen von weniger als 12.000 Euro pro Jahr. Weitere Ausnahmen, etwa für Vertrauenskassen auf Selbsterntefeldern oder bestimmte Formen der Direktvermarktung in der Landwirtschaft, sollen per Verordnung geregelt werden können.

Zugleich plant die Bundesregierung den Abschied vom Papierbon als Regelfall. Ebenfalls ab 2028 sollen Unternehmen Belege grundsätzlich digital bereitstellen können. Das soll sowohl Betriebe als auch Verbraucher von bürokratischem Aufwand entlasten.

Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD) bezeichnete die Reform als Beitrag zum Bürokratieabbau und zu fairen Wettbewerbsbedingungen. Digitale Belege würden zum Standard, während moderne Kassensysteme sicherstellten, dass Umsätze vollständig erfasst werden. So solle verhindert werden, dass ehrliche Unternehmen durch Steuerbetrug benachteiligt werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 23.09.2026

Unternehmen kann Austragung eines Wirtschaftsverbands nicht erzwingen

Ein bundesweit tätiger Berliner Energieversorger ist mit dem Versuch gescheitert, einen Verband aus der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände löschen zu lassen. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen wies die Berufung des Unternehmens gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Köln zurück.

Der in Thüringen ansässige Verband war 2021 auf Antrag in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen worden. Die Eintragung ist Voraussetzung dafür, dass Wirtschaftsverbände wettbewerbsrechtliche Verbandsklagen erheben können. Der Energieversorger hielt die Voraussetzungen für die Eintragung nicht für gegeben und verlangte deren Löschung.

Nach Auffassung des OVG fehlt dem Unternehmen jedoch die rechtliche Grundlage, um die Austragung des Verbands zu verlangen. Die gesetzlichen Regelungen zur Eintragung und Kontrolle qualifizierter Wirtschaftsverbände dienten dem öffentlichen Interesse an fairem Wettbewerb, nicht aber dem Schutz einzelner Unternehmen. Daher könnten Dritte die Eintragung weder selbst gerichtlich angreifen noch eine behördliche Überprüfung erzwingen.

Das OVG betont, dass das Gesetz eine nachträgliche Kontrolle der Eintragung ausschließlich von Amts wegen oder auf Aufforderung eines Gerichts vorsieht, wenn in einem konkreten Verfahren begründete Zweifel an den Eintragungsvoraussetzungen auftreten. Auch Unternehmen, die von einer Verbandsklage betroffen sind, müssten entsprechende Einwände grundsätzlich im jeweiligen Wettbewerbsprozess geltend machen.

Eine Verletzung von Prozessgrundrechten sah das OVG in dieser Ausgestaltung nicht. Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen die Entscheidung kann das Unternehmen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.09.2026, 4 A 3501/25; nicht rechtskräftig

Streit um Welpen: Züchterin behält Eigentum an Hündin und Nachwuchs

Eine Hundezüchterin hat erfolgreich die Herausgabe einer Hündin und ihrer acht Welpen durchgesetzt. Das Landgericht (LG) Landau in der Pfalz stellte klar, dass der Mann, bei dem das Tier lebte, zwar Besitzer der Hündin war, nicht aber deren Eigentümer.

Die Parteien hatten vereinbart, dass die Züchterin zunächst Eigentümerin der Hündin bleibt. Der Mann sollte das Eigentum erst erhalten, nachdem die Züchterin aus künftigen Würfen zwei oder drei Welpen ihrer Wahl erhalten oder den jeweiligen Welpenpreis ausgezahlt bekommen hatte. Zudem war ihr ein persönliches Auswahlrecht zugesichert worden.



Nachdem die Hündin acht Welpen zur Welt gebracht hatte, verweigerte der Mann der Züchterin jedoch den Zugang zu den Tieren. Eine Auswahl anhand von Fotos oder Videoaufnahmen hielt er für ausreichend. Daraufhin erklärte die Züchterin den Rücktritt vom Vertrag und verlangte die Herausgabe der Hündin und aller Welpen.

Mit Erfolg: Das Gericht wertete die Verweigerung des persönlichen Auswahlrechts als schwerwiegende Vertragsverletzung. Der Mann habe der Züchterin die persönliche Auswahl der Welpen verweigert und damit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Dass er sie nicht mehr in sein Haus lassen wollte, half ihm nicht: Er hätte ein Treffen mit den Welpen auch an einem anderen Ort ermöglichen können.

Da die Voraussetzungen für einen Eigentumsübergang nicht erfüllt waren, blieb die Züchterin Eigentümerin der Hündin. Damit gehörten ihr auch die Welpen, denn grundsätzlich steht das Eigentum am Nachwuchs dem Eigentümer des Muttertiers zu.

Dass der Mann die Welpen inzwischen weitergegeben hatte, half ihm nicht. Er konnte weder offenlegen, an wen die Tiere abgegeben wurden, noch wo sie sich befanden. Dies ging im Prozess zu seinen Lasten.

Landgericht Landau in der Pfalz, PM vom 10.09.2026 zu Urteil vom 11.11.2022, 3 O 24/22, rechtskräftig

Zustimmung zum Newsletter-Versand darf nicht an Anmeldung zum Onlineshop gekoppelt werden

Onlineshops dürfen die Einwilligung zum Erhalt eines Newsletters nicht an die Anmeldung zum Kundenkonto koppeln. Das hat das Oberlandesgericht München nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands gegen die limango GmbH entschieden. Auf limango.de konnten sich Interessierte nur per Klick auf einen Bestätigungs-Button anmelden, mit dem sie zugleich in den Erhalt des Newsletters einwilligten.

Nach der erforderlichen Registrierung auf der Webseite des Onlineshops erhielten Nutzer:innen eine E-Mail. Darin hieß es: »Bitte bestätige Deine Anmeldung bei limango und Deine Einwilligung in den Erhalt des Newsletters durch Klick auf BESTÄTIGEN.« Ohne Zustimmung zum Newsletter war somit keine Anmeldung im Onlineshop möglich. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hatte kritisiert, dass Kaufinteressenten der Bezug des Newsletters durch diese Gestaltung aufgezwungen werde.

Das Oberlandesgericht München schloss sich der Auffassung der Verbraucherzentrale an, dass die Kopplung von Anmeldung und Newslet-

ter-Versand rechtswidrig ist. Nach der Datenschutzgrundverordnung sei für eine wirksame Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten eine freiwillige Entscheidung der Betroffenen erforderlich. Durch die strittige E-Mail werde die freie Willensbildung dagegen ungebührlich beeinträchtigt. Sie sehe überhaupt keine Möglichkeit vor, die Einwilligung zur Zusendung des Newsletters zu verweigern. Zudem sei die Anmeldung bei limango und damit die Aufnahme in den Shopping-Club nur dann möglich, wenn der Kunde dem Newsletter-Versand zustimme. Wer die Angebote des Onlineshops nutzen will, habe keine andere Wahl.

Das beklagte Unternehmen hatte am Ende der E-Mail zwar darauf hingewiesen, dass die Einwilligung zum Erhalt des Newsletters jederzeit widerrufbar ist. Das reicht aber nach Auffassung des Gerichts nicht aus. Kund:innen, die keinen Newsletter erhalten möchten, müssten dennoch zunächst dem Erhalt zustimmen und anschließend ihre Einwilligung am Ende einer Werbemail oder durch gesonderte E-Mail an eine gesondert genannte E-Mail-Adresse widerrufen. Gemessen an der in der Online-Welt üblichen Schnelligkeit und geringen Aufmerksamkeit der Nutzer sei damit ein erheblicher Mehraufwand verbunden.

Das Argument des Shopbetreibers, der Newsletter-Versand sei im Rahmen seines Geschäftsmodells erforderlich, wiesen die Richter zurück. Es sei objektiv nicht erkennbar, inwiefern die Lieferung von reduzierten Markenartikeln ohne den Erhalt des Newsletters nicht erfüllt werden könne.

Mit dem Urteil korrigierte das Oberlandesgericht München das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts München I, das die Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands in diesem Punkt abgewiesen hatte.

vzbv, Mitteilung vom 05.10.2026 zum Urteil 29 U 599/24 e des OLG München vom 23.04.2026 (nrkr)

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERSNAAP](#) auf [Unsplash](#)